

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Neunte Landtagsperiode.

IV. Session.

≈ 1906—1908. ≈

Neunte Landtagsperiode.

IV. Session.

Beschlüsse.

3. Sitzung am 28. Dezember 1906.

1. (3. 53.086/III.)

Der Landtag beschließt:

Neumarkt, Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 12 prozentigen, zusammen daher einer 162 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

2. (3. 53.087/III.)

Der Landtag beschließt:

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 23 prozentigen, zusammen daher einer 173 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

3. (3. 53.088/III.)

Der Landtag beschließt:

Nadmer, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Nadmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 15 prozentigen, zusammen daher einer 165 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

- Donnersbachwald, Gemeindeumlage. 4. (3. 53.089/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 8 prozentigen, zusammen daher einer 158 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
- Lobmingberg, Gemeindeumlage. 5. (3. 53.090/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Lobmingberg im Gerichtsbezirke Voitzberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 10 prozentigen, zusammen daher einer 160 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
- Migen, Gemeindeumlage. 6. (3. 53.091/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Migen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 12 prozentigen, zusammen daher einer 162 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
- Passail, Gemeindeumlage. 7. (3. 53.092/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Passail im Gerichtsbezirke Weiz wird außer der ihr bereits von der Bezirksvertretung Weiz zur Einhebung für das Jahr 1906 bewilligten Gemeindeumlage von 50 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde Passail vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Passail zu der hiefür seitens des Landes-Ausschusses bewilligten 48 prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Passail gelegenen Hausbesitze, von den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer noch die Einhebung einer 48 prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Passail gelegenen Grundbesitze für das Jahr 1906 bewilligt.
- Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1906 beschlossen und bewilligt ge- 8. (3. 52.900/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Zur Bedeckung des voraussichtlichen ziffermäßig erst im feinerzeitigen endgültigen Bericht über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen und Zuschläge, wie sie im Jahre 1906 erhoben wurden, auch im ersten Halbjahr 1907 forteinzuheben sein, und zwar:
 I. Die Einhebung einer dem Jahre 1906 gleichkommenden 50 prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Haus-

zinssteuer, die 5 prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer; weiters die Einhebung einer gleichfalls dem Jahre 1906 gleichkommenden 56 prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

II. Die Einhebung einer 10 prozentigen Umlage auf die gesamt Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande und einer 10 prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

9.

(Z. 53.093/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Finanz-Ausschusse sofort bei seinem nächsten Wiederzusammentritt eine vollkommen klare und rückhaltlose Darstellung des Standes der Landesfinanzen zu geben und hiebei grundsätzliche Vorschläge über die Bedeckung zu erstatten.

Auftrag an den Landes-Ausschuß zur Vorlage einer klaren und rückhaltlosen Darstellung des Standes der Landesfinanzen und zur Erstattung grundsätzlicher Vorschläge über die Bedeckung.

10.

(Z. 53.094/II.)

Der Landtag beschließt:

Die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern gewählten Abgeordneten wählen den Abg. Dr. Paul Hofmann von Wellenhof zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und den Abg. August Einspinner zu dessen Ersatzmann.

Wahl des Abg. Dr. Paul Hofmann von Wellenhof zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und des Abg. August Einspinner zu dessen Ersatzmann.

11.

(Z. 53.095/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1906 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 28 prozentigen, zusammen daher einer 98 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Mariazell, Bezirksumlage.

12.

(Z. 53.096/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Marktgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, für alle Bauten (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), deren Ausführung im Gemeindegebiete bewilligt wird, eine Bautaxe und für alle infolge der Einbringung eines Bauanfehens erforderlich werdenden, durch die Gemeinde abzuhaltenden Kommissionierungen eine einmalige Kommissionstaxe einzuhoben.

Ausgenommen von der Einhebung dieser Taxen sind die im § 151 der steiermärkischen Bauordnung erwähnten Ararial- oder Fondsbauten, welche unter der Leitung der berufenen k. k. Militär- oder Zivilbehörde stehen.

II. Die Bemessung dieser Taxen hat nach dem Ausmaße der zu verbauenden Fläche und der Zahl der Geschosse zu erfolgen, wobei für bloße Kellerbauten die gleiche

Eggenberg, Bau- und Kommissionstaxen.

Taxe wie für Gebäude mit einem Geschoße (ebenerdige Gebäude) zu bemessen ist und Dachwohnungen (sogenannte Halbstöcke) als ein Geschoß zu berechnen sind.

Die Taxen haben zu betragen:

1. Für ein Haus mit einem Geschoße (ebenerdige Gebäude) und mit einer Baufläche von nicht mehr als 50 m² an Bautaxe 4 K und an Kommissionstaxe 16 K, zusammen 20 K.

2. Zu diesen Taxen (1) ist sowohl für je ein weiteres Geschoß (bei ein- oder mehrstöckigen Häusern), als auch für je eine weitere Baufläche bis zu 50 m² (also bei einem Baugrunde bis zu 100 m², bis zu 150 m² u. s. w.) ein Zuschlag von je 4 K an Bautaxe und je 4 K an Kommissionstaxe, zusammen je 8 K zuzurechnen.

III. Bei Bauten, welche nicht in regelmäßigen Stockwerken auszuführen sind, ist eine Mauerhöhe von je 4 m über der Erde als ein Geschoß anzunehmen und sind verbleibende Bruchteile als ein ganzer Stock zu berechnen.

IV. Für Baulichkeiten, welche durch Elementarereignisse ohne Verschulden des Besitzers zerstört wurden, hat beim Wiederaufbaue, insofern die Baulichkeiten im früheren Umfange hergestellt werden, die Bautaxe zu entfallen und ist nur die festgesetzte Kommissionstaxe einzuheben; für neue Zu- oder Aufbauten hiebei ist jedoch die volle Taxe zu entrichten.

V. Für Lokalausweise bei einfachen Bauten, die lediglich landwirtschaftlichen oder kleingewerblichen Zwecken dienen und keine Feuerstelle enthalten, ferner bei kleinen Reparaturen, Umgestaltungen an einzelnen Gebäudebestandteilen, Einfriedungen, provisorischen Bauten, Düngergruben, Verbindungsgängen, Brunnen, Heizungsänderungen, Dachausbesserungen, bei Errichtung von Altanen, Balkonen, Erkern, Portalen, Vordächern und ähnlichen Bauführungen, sofern sie einer gemeindeämtlichen Baubewilligung bedürfen, hat die Bautaxe zu entfallen und ist Fall für Fall, wenn ein einfacher Augenschein genügt, eine Kommissionstaxe von 6 K, bei Zuziehung eines Sachverständigen (Gemeindetechnikers, Amtsarztes, Rauchfanglehrers u. s. w.) aber eine Kommissionstaxe von 10 K einzuheben.

VI. Für Lokalausweise bei Grundwidmungen für Bauzwecke sind die vorstehend bezeichneten Taxen nicht zu entrichten. Bei Parzellierungen ist außer einer Kommissionstaxe von 6 K eine besondere Widmungstaxe nach dem Flächenausmaße von 500 zu 500 m² mit je 2 K einzuheben.

VII. Wird in einer Baufache die Beiziehung besonderer Sachverständiger, die nicht der normalen Kommission angehören, begehrt oder für notwendig erkannt, so sind die Kosten ihrer Berufung von dem betreffenden Bauwerber neben den tarifmäßigen Bautaxen zu tragen. In anderen Fällen sind für die beigezogenen Kunstverständigen vom Bauwerber keine weiteren Gebühren zu entrichten.

VIII. Die Bautaxe ist dem Bauwerber rückzuerstatten, falls der Bau nicht innerhalb von drei Jahren (§ 154 der steiermärkischen Bauordnung) zustande kommt. Diese Bestimmungen haben sinngemäß auch für die Widmungstaxe zu gelten.

IX. Die Kommissionstaxe ist in keinem Falle rückzuerstatten.

X. Die Bau-, Kommissions- und Widmungstaxen sind vom Marktgemeindevorstand vorzuschreiben und können nach Rechtskraft der Vorschreibung im politischen Exekutionswege eingebracht werden, jedoch darf wegen eines Taxrückstandes die Zustellung der Erledigung des betreffenden Ansuchens nicht zurückgehalten werden.

13. (3. 53.097/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, eine zweiprozentige Gemeindeumlage von dem Mietzinse unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Mietzins in Vorschreibung gebrachten Zinshellern auf die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1907 angefangen einzuheben.

Graz, Stadtgemeinde, Gemeindeumlage auf die zur Einhebung gelangenden Mietzinse.

14. (3. 210/praes.)

Der Landtag beschließt:

Die vom k. k. Bezirksgerichte Knittelfeld mit Zuschrift vom 18. Dezember 1906, U 705/6/7, angeführte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Michael Brandl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird erteilt.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Michael Brandl.

15. (3. 211/praes.)

Der Landtag beschließt:

Die mit der Zuschrift des k. k. Kreisgerichtes Leoben vom 26. Dezember 1906, Vr. VIII 806/6/4, angeführte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Dr. Friedrich Ploj wegen Verbrechens nach § 128 St.-G. wird erteilt.

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Friedrich Ploj.

13. Sitzung am 8. März 1907.

16. (3. 11.928/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Kostreinitz durch Abtrennung der Katastralgemeinde Unterkostreinitz und Konstituierung der letzteren zu einer selbständigen Ortsgemeinde wird dermalen nicht bewilligt.

Kostreinitz, Abtrennung der Katastralgemeinde Unterkostreinitz.

17. (3. 11.929/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1907 zu der ihm vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 50 prozentigen noch die Einhebung einer 25 prozentigen, zusammen daher einer 75 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Murau vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Murau, Bezirksumlage.

14. Sitzung am 9. März 1907.

18. (3. 12.515/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten in der Stadt Marburg von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten in der Stadt Marburg von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Eine zeitliche Befreiung von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer findet statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedgerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedgerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau).

§ 2.

Alle diese Bauten genießen die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen jedoch nur dann und insoweit, als dieselben im Grunde des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreit sind und als für dieselben die Benützungsbewilligung vor dem 1. Jänner 1911 erteilt wird.

Es kann demnach die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur auf die Dauer von zwölf Jahren gewährt werden und es beginnt dieselbe mit dem Zeitpunkte, mit dem die vorangeführten Bauten in die Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer treten.

§ 3.

Die Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer begründet an und für sich noch nicht die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen; es ist vielmehr um diese letztere besonders anzusuchen.

Derartige Ansuchen sind innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des die staatliche Steuerbefreiung aussprechenden Bescheides beim Stadtrate Marburg einzubringen und wird die Befreiung nur in diesem Falle für die ganze Dauer der Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer gewährt.

Gesuche um Umlagebefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1906 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen acht Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes einzubringen.

Bei später, das ist nach Ablauf von acht Tagen nach Zustellung des bezeichneten Bescheides, beziehungsweise nach Kundmachung dieses Gesetzes einlangenden Ansuchen kann die Befreiung erst von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine für die restliche Dauer der Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer bewilligt werden.

§ 4.

Den Befreiungswerbern obliegt der Nachweis, daß das zu befreiende Gebäude der Hauszinssteuer nicht unterliegt.

§ 5.

Gegen Entscheidungen des Stadtrates steht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, der beim Stadtrate ein-

zubringende Rekurs an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist der ebenfalls beim Stadtrate einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

19.

(Z. 12.516/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Durchfahrtsstrecke der Bezirksstraße I. Klasse Gleisdorf—Friedberg durch die Stadt Hartberg in der Strecke vom Kapuzinerkloster durch die Grazer-, Herren- und Kirchengasse, über den Hauptplatz durch die Wienergasse bis zum öffentlichen Krankenhause wird als Bezirksstraße I. Klasse aufgelassen.

2. Die beim Kapuzinerkloster in Hartberg von der Gleisdorf—Friedberger Bezirksstraße I. Klasse beim Kilometer 32.680 abzweigende und beim öffentlichen Krankenhause in Hartberg in die Gleisdorf—Friedberger Bezirksstraße I. Klasse beim Kilometer 33.380 einmündende Dammstraße wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und dem Zuge der Gleisdorf—Friedberger Bezirksstraße I. Klasse einverleibt.

Auflassung der Durchfahrtsstrecke der Bezirksstraße I. Klasse Gleisdorf—Friedberg durch die Stadt Hartberg als Bezirksstraße I. Klasse und Einreihung der Dammstraße in Hartberg in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

15. Sitzung am 11. März 1907.

20.

(Z. 12.517/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1905 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag des gleichen Fondes für das Jahr 1907 wird mit dem Erfordernisse von 967.500 K und der Bedeckung von 967.500 „ somit mit keinem Überschusse und keinem Abgange genehmigt.

Rechnungsabluß und Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes.

16. Sitzung am 12. März 1907.

21.

(Z. 12.528/III.)

Der Landtag beschließt:

G e s e t z v o m

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen des Gemeindefstatutes für die Stadt Pettau vom 4. Oktober 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gemeindefstatutes für die Stadt Pettau vom 4. Oktober 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Abänderung der von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen des Gemeindefstatutes für die Stadt Pettau.

§ 5.

Das Gemeindebürgerrecht wird durch den Gemeinderat erteilt und darf nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, mindestens 16 K Steuer zahlen und welchen keiner der in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht. Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat eine Aufnahmegebühr von 100 K zu entrichten, welche in den Ortsarmenfond zu fließen hat, und erhält zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes einen Bürgerbrief.

Die Stadtgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

22. (3. 12.529/III.)

Auftrag, betreffs Erhebungen hinsichtlich der Gebarung der Stadtgemeinde Pettau.

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution :

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Handhabung seines Aufsichtsrechtes über die Gemeinden hinsichtlich der Gebarung der Stadtgemeinde Pettau eingehende Erhebungen zu pflegen und über das Ergebnis in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten.

23. (3. 12.530/II.)

Grundtausch in den Landesforsten in den Katastralgemeinden Weissenbach und Bergerviertel.

Der Landtag beschließt :

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt,

1. die unter Grundbuchseinlagezahl 1625 vorkommende landschaftliche Waldparzelle Nr. 354/24 der Katastralgemeinde Weissenbach, Gerichtsbezirk Liezen, im Ausmaße von 28 Ar 41 Quadratmeter gegen einen Teil im Ausmaße von 1 Hektar der dem Franz Weissensteiner eigentümlichen Waldparzelle Nr. 76/26 der Katastralgemeinde Bergerviertel, Grundbuchseinlagezahl 71, Gerichtsbezirk Liezen, welcher Grundteil nach erfolgter Abtrennung die Parzellenbezeichnung Nr. 76/29 führt, unter der Bedingung umzutauschen, daß Franz Weissensteiner sämtliche mit der Abtrennung des Parzellenteiles, der Vertragserrichtung, Besitzumschreibung und Verfestigung der Grenzsteine verbundenen Kosten trägt ;

2. die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Grundtausche einzuholen.

24. (3. 12.531/II.)

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor ungerechtfertigten Aufforstungen.

Der Landtag beschließt :

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen vor ungerechtfertigten Aufforstungen in der nächsten Tagung des Landtages in Vorlage zu bringen.

17. Sitzung am 13. März 1907.

25.

(3. 13.067/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Einwirkung des beim Werkskanal des Lebringer Elektrizitätswerkes eingebauten Grundwehres auf den flußaufwärts am linken Ufer stattgefundenen Uferbruch wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Uferbruch beim Werkskanal des Lebringer Elektrizitätswerkes.

26.

(3. 13.068/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Verwendung des gemäß § 17 des mit Beschluß vom 24. Juli 1902 genehmigten Statutes der auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 24, eingesetzten Kontrollkommission für das 14 Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Graz für Theaterbauten vorgesehenen Anlehensteilbetrages von 360.000 K für Schulbauten wird zur Kenntnis genommen.

Abänderung des für die Verwendung des 14 Millionen-Kronen-Anlehens der Stadt Graz aufgestellten Bauprogrammes.

27.

(3. 13.069/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1904 bis Ende 1913 im Gebiete der Stadtgemeinde Judenburg ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 10 Jahren.

Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1904 bis Ende 1913 im Gebiete der Stadtgemeinde Judenburg ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Stadtgemeinde auf die Hauszinssteuer für die Dauer von 10 Jahren findet für alle in der Stadtgemeinde Judenburg in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. Dezember 1913 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da, ob mit oder ohne Benützung der alten Grundfesten, vollständig neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
- d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zu- oder Aufbau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist und wenn sie genau nach den Bestimmungen der steiermärkischen Bauordnung und nach den von der Stadtgemeinde aufgestellten besonderen im allgemeinen Interesse erlassenen Anordnungen ausgeführt sind.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Stadtkamte Judenburg längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudeteiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Gesuche um Umlagenbefreiung für Bauten, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

Über später einlangende Gesuche wird, soferne sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindeamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

28.

(3. 13.070/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer findet für alle in der Stadtgemeinde Pettau in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1914 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung auf die Dauer von 12 Jahren statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) auf den Grundfesten eines alten Hauses von der Erdoberfläche neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
- d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zubau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neuhergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Stadtamte Pettau längstens 45 Tage nach vollendetem Baue und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von den Gemeindeumlagen beansprucht wird, schriftlich einzubringen. Gesuche für Bauten, welche zwischen dem 1. Juli 1898 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzureichen. Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinderat Pettau.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinderates (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an, beim Stadtamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

18. Sitzung am 14. März 1907.

29. (3. 13.091/L.)
 Vergebung der Lieferungen für den Bedarf des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz im Offertwege. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht in Angelegenheit der Vergebung der Lieferungen für den Bedarf des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz im Offertwege wird zur Kenntnis genommen.
30. (3. 13.092/VI.)
 Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murdorf, Bezirk Judenburg. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 90, betreffend die Herstellung von Uferschutzbauten an der Mur in der Gemeinde Murdorf, Bezirk Judenburg, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und in der nächsten Session zu berichten.
31. (3. 13.093/VI.)
 Uferschutzbauten in der Gemeinde Köllach, Ortsgemeinde Proleb, Gerichtsbezirk Leoben. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend die Errichtung von Uferschutzbauten in der Gemeinde Köllach, Ortsgemeinde Proleb, Gerichtsbezirk Leoben, die notwendigen Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.
32. (3. 13.094/III.)
 Radmer, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 165prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
33. (3. 13.095/III.)
 St. Gallen, Bezirksumlage. Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke St. Gallen wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 50prozentigen, noch die Einhebung einer 27prozentigen, zusammen daher einer 77prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke St. Gallen vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
34. (3. 13.096/III.)
 Unter-Premstätten, Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Unter-Premstätten im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthaltereie vom 16. November 1864, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 3 ex 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h eine Mehrgebühr von 1 K 47 h, zusammen daher eine Gebühr von 2 K für jede in der Ortsgemeinde

Unter-Premstätten erteilte Musiklizenz, ferner zu der zufolge Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.= u. V.=Bl. ex 1858, II. Abtheilung Nr. 22, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der Ortsgemeinde Unter-Premstätten zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 70 h eine Mehrgebühr von 1 K 30 h, zusammen daher eine Tage von 2 K für die Jahre 1907, 1908, 1909 und 1910 einzuheben.

35.

(3. 13.097/III.)

Der Landtag beschließt:

Pöls, Musiklizenzgebühr.

Der Ortsgemeinde Pöls im Gerichtsbezirke Judenburg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 3 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr von 53 h, zusammen 4 K für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1906, 1907 und 1908 zugunsten des Ortsarmenfonds erteilt.

36.

(3. 13.098/III.)

Der Landtag beschließt:

Ganz, Musiklizenzgebühr.

Der Ortsgemeinde Ganz im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklizenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde erteilte Musiklizenz für die Jahre 1906 und 1907 zugunsten des Ortsarmenfonds erteilt.

19. Sitzung am 15. März 1907.

37.

(3. 13.099/III.)

Der Landtag beschließt:

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 28prozentigen, zusammen daher einer 178prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

38.

(3. 13.100/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Lambrecht, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zur Einhebung bewilligten Gemeindeumlage von 70 Prozent auf sämtliche in der Ortsgemeinde St. Lambrecht vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt St. Lambrecht mit Einschluß der hierfür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 80prozentigen Umlage die Einhebung einer 100prozentigen Gemeindeumlage auf die direkten landesfürstlichen Steuern von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1907 bewilligt.

39. (Z. 13.101/III.)
 Neuhaus im Bezirke Irdning, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Irdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 11 prozentigen, zusammen daher einer 161 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
40. (Z. 13.102/III.)
 Krafaudorf, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Krafaudorf im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 58 prozentigen, zusammen daher einer 208 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
41. (Z. 13.103/VI.)
 Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Kokitansky und Genossen, wegen Erhebung der Gemeindefstraße St. Johann—Unterhaag im Bezirke Arnfels in die Kategorie der Bezirksstraßen. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Kokitansky und Genossen, Beilage Nr. 44, betreffend eine Straßenangelegenheit im Bezirke Arnfels, beauftragt, in der in Rede stehenden Frage Erhebungen einzuleiten und zugunsten der Erhebung des erwähnten Gemeindegeweges in die Kategorie der Bezirksstraßen zu intervenieren.
42. (Z. 13.104/VI.)
 Gesetz, betreffend die Verbauung des Saumberbaches bei Mandling, Bezirk Schladming. Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom
 betreffend die Verbauung des Saumberbaches bei Mandling, Bezirk Schladming.
 Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:
 § 1.
 Die Verbauung des Saumberbaches bei Mandling wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.
 § 2.
 Das auf 70.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:
 1. Auf Grund der §§ 4 und 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, das ist im Teilbetrage von 35.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds;
 2. zu 20%, das ist im Teilbetrage von 14.000 K aus Landesmitteln;
 3. zu 30%, das sind 21.000 K durch die Beiträge von 29%, das ist 20.300 K von seiten der k. k. Staatsbahnverwaltung und von 1%, das ist 700 K von seiten des Bezirks-Ausschusses Schladming.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 70.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Die k. k. Staatsbahnverwaltung übernimmt die Kosten der Erhaltung der gesamten Verbauungswerke, wobei jedoch die Heranziehung der lokalen Interessenten zur Beitragsleistung nach Maßgabe des § 46 des steiermärkischen Landes-Wasserrechtsgesetzes vorbehalten wird. Hingegen wird eine Verpflichtung zur Wiederherstellung der gedachten Verbauungswerke, falls selbe durch Elementarereignisse ganz oder größtenteils zerstört werden sollten, seitens der Staatsbahnverwaltung nicht übernommen.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, hat die Aufsicht über die ausgeführten Verbauungsarbeiten und über die notwendigen Erhaltungsarbeiten der Forsttechniker der politischen Verwaltung zu führen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Eisenbahnen beauftragt.

20. Sitzung am 16. März 1907.

43.

(Z. 13.962/1.)

Der Landtag beschließt:

Reorganisation der Landes-
Zeichenakademie.

- I. Die Verlängerung des mit dem Leiter der Meisterschule, Alfred von Schrötter, bestehenden Vertragsverhältnisses vom 1. Oktober 1906 bis 1. Oktober 1907 und ebenso der Fortbestand der Abteilung für das Historienfach der Landes-Zeichenakademie bis zu diesem Zeitpunkte wird nachträglich genehmigt.
 - II. An Stelle der Landes-Zeichenakademie wird eine Landes-Kunstschule mit dem Sitze in Graz unter nachstehenden organisatorischen Bestimmungen errichtet:
 1. Die Landes-Kunstschule (Zeichen- und Malschule) besteht aus zwei künstlerisch voneinander unabhängigen Abteilungen.
 2. Aufgabe dieser Kunstschule (Zeichen- und Malschule) ist sowohl die künstlerische Vorbildung für Anfänger als auch die höhere Ausbildung für schon fortgeschrittene Schüler (Schülerinnen).
 3. In jeder Abteilung der Kunstschule ist sowohl das figurale Malen (Porträt-, Figuren- und Genremalerei) als auch die Landschaftsmalerei zu pflegen.
 4. Zur Leitung dieser beiden Abteilungen beruft der Landes-Ausschuß zwei bewährte Künstler, die sich in Graz dauernd niederzulassen haben.
 - Die Aufnahme der Schüler (Schülerinnen) ist dem freien Ermessen der Schulleiter überlassen.
 5. Das Schuljahr beginnt mit 1. Oktober und schließt mit 1. Juni.
- Für die Schüler (Schülerinnen) beider Abteilungen ist ein einfacher, leichtfaßlicher Unterricht für Anatomie, Perspektive und allgemeine Kunstgeschichte einzuführen.

Die Wintermonate sind zu Aktstudien zu benützen.

Für die Landschaftsmalerei sind mit den Schülern (Schülerinnen) Ausflüge zum Behufe von Naturaufnahmen zu machen.

6. Die Leiter der beiden Schulabteilungen werden vom Landes-Ausschusse vertragsmäßig mit einem Jahresbezüge von je 5.000 K auf eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren angestellt.

Mit dieser Anstellung ist kein Anspruch auf Lokalzulagen, Pension u. dgl. verbunden.

7. Die Höhe des Unterrichtsgeldes wird vom Landes-Ausschusse festgesetzt und fließt in den Landesfond.

Unbemittelte Landesangehörige erhalten eine teilweise oder gänzliche Befreiung vom Unterrichtsgelde, außerdem werden solchen Schülern (Schülerinnen) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Unterstützungen zum Zwecke der Anschaffung von Arbeitsmateriale gewährt.

8. Die Leiter der Landes-Kunstschule sind verpflichtet, im Herbst jeden Jahres eine Schülerausstellung zu veranstalten und einen Jahresbericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

9. Für beide Abteilungen der Landes-Kunstschule werden vom Landes-Ausschusse geeignete Unterrichtsräume beigelegt, desgleichen wird vom Landes-Ausschusse für Beleuchtung, Beheizung und Bedienung und Beschaffung von Lehrbehelfen (Modellen) vorgesorgt.

10. In einer Schulabteilung dürfen nicht mehr als 30 Schüler aufgenommen werden. Sache einer Aufnahmeprüfung ist es, einer Überfüllung vorzubeugen sowie Untaugliche auszuscheiden.

11. Die Verwaltung und Überwachung der Landes-Kunstschule besorgt der Landes-Ausschuß durch seine Organe.

Die beiden Schulleiter haben in allen ihre Schulleitungen betreffenden Angelegenheiten unmittelbar mit dem Landes-Ausschusse zu verkehren.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen ein Statut für die Landes-Kunstschule auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session zur Kenntnisaahme vorzulegen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu dem Zwecke zu treffen, damit die Landes-Kunstschule bereits mit 1. Oktober 1907 zur Eröffnung gelangen kann.

V. Dem Landes-Ausschusse wird für die Herstellung der Schulateliers und für die erste Einrichtung der Schule sowie für die erhöhten Kosten derselben ab 1. Oktober 1907 zu den Aufsäzen für die Landes-Zeichenakademie im Präliminare für das Jahr 1907 (Beilage Nr. 3) ein Pauschalkredit von 5.000 K gewährt.

VI. Der Landes-Ausschuß hat über die Durchführung dieser Aufträge in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten.

44. (B. 13.963/IV.)

Begünstigungen für die bestehenden freiwilligen Feuerwehren.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die Schaffung von Begünstigungen für die bestehenden freiwilligen Feuerwehren, ein Gutachten vom Landesfeuerwehrverbande einzuholen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

45. (Z. 13.964/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadt-
gemeinde Rann um Gewährung einer Subvention zur Durchführung der Kanalisation
des Stadtgebietes wird zur Kenntnis genommen.
Rann, Stadtgemeinde, Sub-
vention zur Durchführung
der Kanalisation des Stadt-
gebietes.
46. (Z. 13.965/VI.)
Der Landtag beschließt:
Für die interimistische Fortsetzung der Murregulierungserhaltung in der Strecke
Graz—Kellerdorfer Überfuhr in den Jahren 1906 und 1907 werden Landesbeiträge
in der Höhe von je 90.000 K zur Verfügung gestellt.
Landesbeiträge für die Fort-
setzung der Murregulierungs-
erhaltung in der Strecke
Graz—Kellerdorfer Überfuhr.
47. (Z. 13.966/II.)
Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung geeignete Schritte
einzuleiten, um die Einführung des Tabakbaues in Steiermark zu erwirken. Hierüber
ist in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
Tabakbau, wegen Einführung
desselben in Steiermark.
48. (Z. 82/praes.)
Der Landtag beschließt:
Die vom k. k. Bezirksgerichte Fürstensefeld, Abteilung III, mit Zuschrift vom
28. Februar 1907, $\frac{U 74/7}{1}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung
des Abg. Josef Sutter wegen Übertretung nach § 391 St.-G. wird erteilt.
Zustimmung zur strafgericht-
lichen Verfolgung des Abg.
Josef Sutter wegen Über-
tretung nach § 391 St.-G.
49. (Z. 83/praes.)
Der Landtag beschließt:
Die von der Ratzkammer des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz mit Zuschrift
vom 25. Februar 1907, $\frac{Pr. VII 12/6}{115}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Ver-
folgung des Abg. Dr. Michael Schacherl wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung
wird erteilt.
Zustimmung zur strafgericht-
lichen Verfolgung des Abg.
Dr. Michael Schacherl wegen
Vergehens der Ehrenbeledi-
gung.
50. (Z. 84/praes.)
Der Landtag beschließt:
Die vom k. k. Bezirksgerichte in Straßachen, Abteilung I, Graz, mit Zuschrift
vom 23. Februar 1907, $\frac{U I 46/7}{3}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Ver-
folgung des Abg. Dr. Michael Schacherl wegen Übertretung nach § 22 des Preß-
gesetzes wird erteilt.
Zustimmung zur strafgericht-
lichen Verfolgung des Abg.
Dr. Michael Schacherl wegen
Übertretung nach § 22 des
Preßgesetzes.
51. (Z. 85/praes.)
Der Landtag beschließt:
Die vom k. k. Landes- als Berufungsgerichte, Abteilung I, Graz, mit Zuschrift
vom 25. Februar 1907, $\frac{Bl. 1420/6}{1}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Ver-
folgung des Abg. Dr. Michael Schacherl wegen Übertretung nach §§ 19 und 21
des Preßgesetzes wird erteilt.
Zustimmung zur strafgericht-
lichen Verfolgung des Abg.
Dr. Michael Schacherl wegen
Übertretung nach §§ 19 und
21 des Preßgesetzes.

52. (3. 86/praes.)
 Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Krebs wegen Ehrenbeleidigung. Der Landtag beschließt:
 Die vom k. k. Bezirksgerichte in Straßachen, Graz, Abteilung II, mit Zuschrift vom 26. Februar 1907, $\frac{U II 1660/6}{5}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Anton Krebs wegen Ehrenbeleidigung wird erteilt.
53. (3. 87/praes.)
 Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten August Einspinner wegen Ehrenbeleidigung. Der Landtag beschließt:
 Die vom k. k. Bezirksgerichte in Straßachen, Abteilung I, Graz, mit Zuschrift vom 2. März 1907, $\frac{U I 161/7}{1}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Einspinner wegen Ehrenbeleidigung wird erteilt.
54. (3. 88/praes.)
 Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten August Einspinner wegen Ehrenbeleidigung. Der Landtag beschließt:
 Die vom k. k. Landes- als Strafgerichte, Abteilung VII, Graz, mit Zuschrift vom 17. Februar 1907, $\frac{Pr. VII 3/7}{8}$, angeforderte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Einspinner wegen Ehrenbeleidigung wird erteilt.

21. Sitzung am 20. März 1907.

55. (3. 14.161/VI.)
 Sannregulierungs-Vervollständigung bei Gilli und Tüffer und Regulierung der Seitengewässer der Sann im Zuun-dationsbereiche der Stadt Gilli. Der Landtag beschließt:
 Für die Durchführung der Sannregulierungs-Vervollständigung bei Gilli und Tüffer und die Regulierung der Seitengewässer der Sann im Zuun-dationsbereiche der Stadt Gilli nach dem von dem Landes-Bauamte ausgearbeiteten eventuell auf Grund der seitens der k. k. Regierung etwa zu stellenden Forderungen entsprechend abzuändern-den Projekte mit einem Höchstaufwande von 2,890.000 K wird unter der Voraussetzung der Aufbringung einer 80 prozentigen Beitragsleistung von seiten des Staates und der lokalen Interessenten ein 20 prozentiger Beitrag aus Landesmitteln im Höchstaufwande von 578.000 K bewilligt, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Abschluß der mit der k. k. Regierung und den Interessenten einzuleitenden Verhandlungen sowie nach der seitens der politischen Behörde nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgten Erteilung des Baukonsenses, endlich nach Sicherstellung der Erhaltung der auszuführenden Regulierungen die Inangriffnahme des Baues noch vor der Ein-bringung des bezüglichen Gesekentwurfes zu veranlassen.
56. (3. 14.162/VI.)
 Gesek, betreffend die Regu-lierung des Pöbznigflusses von der Langentaler Bezirks-straßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Gradischka, Roß-bach, Ober-St. Kunigund, Dobrenng, Manzenberg, Leitersberg und Pöbznighofen bis zur Einmündung des bis zur Einmündung des Gesezes. Der Landtag beschließt:
 Gesek vom
 wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Pöbznigflusses von der Langentaler Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Gradischka, Roß-bach, Ober-St. Kunigund, Dobrenng, Manzenberg, Leitersberg und Pöbznighofen bis zur Einmündung des Birknigbaches unterhalb des Viaduktes der k. k. priv. Südbahngesell-schaft nächst Pöbznig.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Pöbnißflusses von der Langentaler Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Gradischka, Roßbach, Ober-St. Kunigund, Dobregg, Kanzenberg, Leitersberg und Pöbnißhofen bis zur Einmündung des Zirknißbaches unterhalb des Viaduktes der k. k. priv. Südbahngesellschaft nächst Pöbniß wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

Zirknißbaches unterhalb des Viaduktes der k. k. priv. Südbahngesellschaft nächst Pöbniß.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung haben das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 130.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45 Prozent, d. i. bis zum Höchstbetrage von 58.500 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 45 Prozent, das sind 58.500 K aus Landesmitteln;
- c) zu 10 Prozent, das sind 13.000 K durch den Beitrag des Bezirkes Marburg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . . . 130.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der Landes-Ausschuß; die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt der Bezirk Marburg sofort nach anstandsloser Kollaudierung derselben.

Bis zur Übergabe der Bauten an den Bezirk Marburg kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung des Delegierten des Bezirks-Ausschusses Marburg für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Marburg auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag, seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

57.

(3. 14.163/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Pöbñigflusses in der Baustrecke I nächst Ober-St. Kunigund im Bezirke Marburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Pöbñigflusses in der Baustrecke I nächst Ober-St. Kunigund im Bezirke Marburg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Pöbñigflusses in der Baustrecke I nächst Ober-St. Kunigund im Bezirke Marburg wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landesbauamtes vom Jahre 1906 und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 56.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45 Prozent, das ist bis zum Höchstbetrage von 25.200 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 45 Prozent, das sind 25.200 K aus Landesmitteln;
- c) zu 10 Prozent, das sind 5.600 K durch die Beiträge des Bezirkes Marburg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 56.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unter-

nehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt der Bezirk Marburg. Nach gänzlicher Vollendung der Regulierungsarbeiten erfolgt sofort die Kollaudierung und bei anstandslosem Ergebnisse derselben auch die Übergabe an den Bezirk Marburg.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Marburg für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Marburg auf seine Kosten auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Ackerbau-
minister beauftragt.

58.

(Z. 14.164/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Der Gesellschaft vom Weißen Kreuze zur Erbauung eines neuen Militär-Kurhauses in Rohitsch-Sauerbrunn vom landschaftlichen Besitze einen Bauplatz, welcher nach dem Teilungsplane des k. k. Evidenzhaltungsgeometers in Gonobitz vom 19. November 1906 die zur Landtafel-Einlagezahl 1505 gehörige Parzelle Nr. 123/1, Katastralgemeinde Terfische I, ferner die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch eingetragenen, zur Grundbuchs-Einlagezahl 15, Katastralgemeinde Terfische I, gehörigen Parzellen Nr. 124/2 und 125/2, Katastralgemeinde Terfische I, und die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch eingetragenen, zur Grundbuchs-Einlagezahl 2, Katastralgemeinde Terfische I, gehörigen Parzellen Nr. 126/2 und 127/2, Katastralgemeinde Terfische I, umfaßt, unentgeltlich ins Eigentum zu überlassen und diese Eigentumsübertragung unter der Bedingung des Vorkaufsrechtes des Landes mit dem Verbote der Grabungen auf Wasser oder sonstiger Erdböhrung und der Verpflichtung der Abnahme von Wasser und Licht von der Landes-Kuranstalt im Falle des Bedarfes zu bewilligen.

2 Die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Grundschenkung einzuholen.

59.

(Z. 14.165/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die Parzellen Nr. 917/3, Wiese, und 919/2, Wald, Katastralgemeinde Terfische I, Landtafel-Einlage Z. 1.505, an Dr. Alfred Kurz um den Betrag von 200 K zu verkaufen;

2. die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Grundverkauf einzuholen.

Schenkung eines Baugrundes in Rohitsch-Sauerbrunn an die „Österreichische Gesellschaft vom Weißen Kreuz“ für die Erbauung eines Kurhauses.

Verkauf von Parzellen im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn an Dr. Alfred Kurz.

Gairach, Trennung der Gemeinde.

Der Landtag beschließt:

60.

(3. 14.166/III.)

Die Teilung der Ortsgemeinde Gairach im Gerichtsbezirke Tüffer in der Art, daß nach Teilung der Katastralgemeinde Mischidol in zwei Teile, von welchen der eine Teil unter dem Namen „Mischidol I. Teil“ die Bauparzellen Nr. 27 bis 191 und die Grundparzellen Nr. 256/1 bis 1068, der andere Teil unter dem Namen „Mischidol II. Teil“ die übrigen Parzellen der Katastralgemeinde Mischidol zu umfassen hat, die Katastralgemeinde St. Leonhard nebst der Katastralgemeinde Mischidol I. Teil eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen „St. Leonhard ob Tüffer“ und die übrigen dormalen zur Ortsgemeinde Gairach gehörigen Katastralgemeinden nebst der Katastralgemeinde Mischidol II. Teil eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Gairach“ zu bilden haben, wird bewilligt.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde Gairach und ihres Ortsarmenfonds hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete der beiden neuen Gemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

61.

(3. 14.167/III.)

Lechen, Trennung der Gemeinde.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Lechen bei Reifnig in zwei Ortsgemeinden, nämlich in die Ortsgemeinde Lechen bei Reifnig, bestehend aus der gleichnamigen Katastralgemeinde, und in die Ortsgemeinde Kreßenbach, ebenfalls aus der gleichnamigen Katastralgemeinde bestehend, wird bewilligt.

Das im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neu gebildeten Ortsgemeinden vorhandene gemeinsame Vermögen der getrennten Gemeinde ist zu gleichen Teilen zwischen den beiden neuen Gemeinden zu teilen.

62.

(3. 14.168/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern sowie an Mietzinsauflagen und Wasserumlagen der Stadtgemeinde Gilli.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern sowie an Mietzinsauflagen und Wasserumlagen der Stadtgemeinde Gilli.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Werden in der Stadt Gilli die Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern, die Mietzinsauflagen und die allenfalls einzuführenden Wasserumlagen nicht spätestens 30 Tage nach den anberaumten Zahlungsterminen entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der bezeichneten Gemeindeabgaben für das ganze Jahr den Betrag von 20 K übersteigt.

§ 2.

Bei Beginn eines jeden Jahres sind in der Stadt Gilli die Einzahlungstermine mit den aus der Nichterhaltung sich ergebenden Folgen in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 3.

Die Verzugszinsen sind von je 100 K und für jeden Tag mit 1·3 Heller von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§ 4.

Bei zwangsweiser Einhebung der genannten Abgaben sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen die letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Abgaben, auf welche sie entfallen.

§ 5.

Die Vorschreibung und Einhebung der Verzugszinsen von den oben bezeichneten Abgaben wird sowie die Einhebung der Abgaben selbst durch die hierzu bestimmten Organe der Stadtgemeinde vorgenommen.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

63.

(3. 14.169/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 118, des Kuratoriums der mensa academica an der Wiener Universität um Gewährung einer Subvention für das dortige Speisehaus für unbemittelte Hochschüler, wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes abgewiesen.

Kuratorium der mensa academica an der Wiener Universität, Subvention für das dortige Speisehaus für unbemittelte Hochschüler.

64.

(3. 14.170/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 233 des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der technischen Hochschule in Wien um einen Unterstützungsbeitrag, wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes abgewiesen.

Verein zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der technischen Hochschule in Wien um einen Unterstützungsbeitrag.

65.

(3. 14.171/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 199, der Verwalter und Kanzlisten der Landes-Siechenanstalten und der öffentlichen Krankenhäuser um Regulierung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Verwalter und Kanzlisten der Landes-Siechenanstalten und der öffentlichen Krankenhäuser um Regelung ihrer Bezüge.

66.

(3. 14.172/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 174 der Aufseher der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf um Gleichstellung mit den Gefangenausschern der Gerichte den Bezügen und dem Dienste nach, dann Erlassung einer Dienstespragmatik, wird auf die Erledigung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Aufbesserung der Bezüge des

Aufseher der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf um Gleichstellung mit den Gefangenausschern der Gerichte den Bezügen und dem Dienste nach, dann Erlassung einer Dienstespragmatik.

Aufsichtspersonales in Messendorf, Beilage Nr. 62, verwiesen, beziehungsweise wird die Petition, insoweit sie die Regelung und Erleichterung des Dienstes bezweckt, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Würdigung abgetreten.

67. (3. 14.173/VI.)

Petitionen der Gemeinden Obrisch und Polstrau, wegen Sicherung des Draufers in Grabendorf.

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 64 und 65, der Gemeinden Obrisch und Polstrau, Bezirks Friedau, um Einflußnahme wegen Sicherung des Draufers in Grabendorf, wolle

- a) die Regierung die partielle Verbauung zur Sicherung des Draufers durchführen, falls das Auslangen innerhalb der genehmigten Kredite gefunden wird;
- b) zugleich wolle die Regierung behufs systematischer Regulierung der Grenz-Draufstrecke ersucht werden, sich mit der kroatischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, daß in dieser Angelegenheit ein gemeinsames Vorgehen erzielt wird.

68. (3. 14.174/VI.)

Petitionen der Gemeinden Gleinstätten, St. Johann im Saggautale, Klein und Oberhaag, wegen Regulierung der Saggau und Sulm.

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 109 und 110, der Gemeinden Gleinstätten, St. Johann im Saggautale, Klein und Oberhaag um Einflußnahme auf unverzügliche Inangriffnahme der Regulierung der Saggau und Sulm, wird der Landes-Ausschuß dringendst aufgefordert, noch im heurigen Jahre die Verfassung eines Projektes und Kostenvoranschlages für die Ufersicherungsbauten an der Saggau und Sulm zu veranlassen und von der k. k. Regierung einen entsprechenden Beitrag aus dem Meliorationsfonde zu erwirken, damit zumindest im Jahre 1908 mit den Arbeiten begonnen werden kann.

69. (3. 14.175/IV.)

Kaufmännischer Verein „Merkur“ in Graz, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 62, des kaufmännischen Vereines „Merkur“ in Graz um Bewilligung einer Subvention pro 1907 für dessen Unterrichtskurse, beziehungsweise Erhöhung derselben, wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung aus dem Pauschalcredit für gewerbliche Fortbildungskurse Kapitel V, Titel 20, A II, abgetreten.

70. (3. 14.176/IV.)

Historischer Verein für den slowenischen Teil von Steiermark in Marburg, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 215, wird dem Historischen Verein für den slowenischen Teil von Steiermark in Marburg eine Subvention von 400 K (sub Kapitel V, Titel 3, Rubrik I, B. 23) gewährt.

71. (3. 14.177/II.)

Rudolf Jugoviz wegen Zuerkennung des seiner gesamten Dienstzeit entsprechenden Quinquenniums.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 201, des Landes-Forsrates Rudolf Jugoviz in Bruck a. M. um Zuerkennung des seiner gesamten Dienstzeit entsprechenden Quinquenniums, wird keine Folge gegeben.

72. (3. 14.178/I.)

Museumsverein in Pettau, Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 12, des Museumsvereines in Pettau um Gewährung einer Landes-Subvention von 1.000 K, wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung aus dem Pauschalcredite für archäologische Forschungen Kapitel V, Titel 3, Rubrik I, B 9, abgetreten.

73.

(3. 14.179/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 50, wird dem Ausschusse des allgemeinen Unterstützungsvereines der k. k. montanistischen Hochschule in Leoben eine Subvention pro 1907 von 200 K gewährt.

Allgemeiner Unterstützungsverein der k. k. montanistischen Hochschule in Leoben, Subvention.

74.

(3. 14.180/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 77, des Ausschusses des Museumsvereines in Marburg um Gewährung einer Subvention pro 1907 von 600 K für archäologische Grabungen wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung aus dem Pauschalkredite für archäologische Forschungen Kapitel V, Titel 3, Rubrik I, B 9, abgetreten.

Museums-Verein in Marburg, Subvention.

75.

(3. 14.181/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 37, des steirischen Höhlenklubs um Subvention zur Erschließung der Lurgrotte wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes abgewiesen.

Steirischer Höhlenklub wegen Subvention zur Erschließung der Lurgrotte.

76.

(3. 14.182/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 116, wird dem Steiermärkischen Gebirgsvereine mit Rücksicht auf die für den Fremdenverkehr wichtige Tätigkeit des Vereines eine Unterstützung von 200 K gewährt.

Steiermärkischer Gebirgsverein, Unterstützungsbeitrag.

77.

(3. 14.183/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 55, des Hans Freiherrn von Zois um Subvention zur Auf= führung seines neuen orientalischen Balletts an der Wiener Hofoper, wird abgewiesen.

Hans Freiherr von Zois, um Subvention.

78.

(3. 14.184/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 61, des Franz Mischkonigg, Übungsschullehrers an dem Landesgymnasium in Pettau, um Anrechnung seiner Dienstzeit von 12 Jahren 10 Monaten zur Erlangung der Dienstalterszulagen, wird abgewiesen.

Franz Mischkonigg um Dienstzeitanrechnung.

79.

(3. 14.185/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 86, wird der Albertine Ott, landschaftlichen Professorswaise, der Fortbezug der Gnadengabe jährlicher 200 K für weitere drei Jahre (1907, 1908 und 1909) gewährt.

Albertine Ott, Gnadengabe.

80.

(3. 14.186/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 103, wird der Marie Deschmann, Professorswitwe in Graz, eine Unterstützung von 300 K aus Kapitel VI, Titel 9, B 1, gewährt.

Marie Deschmann, Unterstützung.

81. (3. 14.187/I.)
 Valentin Petscharnig, wegen
 Aufbesserung seiner Bezüge.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 133, des Valentin Petscharnig, Schulausschere der Landes-
 Zeichenakademie in Graz, um Gewährung der Aufbesserung seiner Bezüge, wird mit
 Rücksicht auf die in Organisation begriffene Landes-Zeichenakademie abgewiesen.
82. (3. 14.188/II.)
 Dr. Hubert Wimberstky, um
 Druckkostenbeitrag für sein
 Werk: „Eine obersteirische
 Bauerngemeinde in ihrer
 wirtschaftlichen Entwicklung
 1498 bis 1899.“
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 214, des Dr. Hubert Wimberstky um Druckkostenbeitrag für sein
 Werk: „Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung
 1498—1899“, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung des wissenschaftlichen und
 kulturhistorischen Wertes des Werkes mit dem Auftrage abgetreten, hierüber zu berichten,
 eventuell Antrag zu stellen.
83. (3. 14.189/I.)
 Josef Pohl, Johann Abeck und
 Josef Sommer, um Teue-
 rungsbeiträge.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 229, der Schuldner Josef Pohl und Johann Abeck der
 Landes-Oberrealschule und des Josef Sommer, Hallenwartes der Landes-Turnanstalt,
 um Teuerungsbeitrag von je 150 K jährlich wird abgewiesen.
84. (3. 14.190/II.)
 Albine Reidinger, Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 82, wird der Albine Reidinger, landschaftlichen Tierarzts-
 waise in Gills, eine Gnadengabe von 100 K pro 1907 gewährt.
85. (3. 14.191/II.)
 k. k. Landwirtschaftsgesellschaft
 in Steiermark, Subvention
 für Hebung der heimischen
 Geflügelzucht.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 209, des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesell-
 schaft in Steiermark um eine jährliche Subvention für Hebung der heimischen Geflügel-
 zucht, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten
 Session zugewiesen.
86. (3. 14.192/II.)
 Genossenschaftsverband in Gills,
 um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 218, des Genossenschaftsverbandes in Gills um eine Subven-
 tion wird dem Landes-Ausschusse zum Zwecke Erhebungen zu pflegen und in kom-
 mender Session Bericht zu erstatten zugewiesen.
87. (3. 14.193/II.)
 Weinbauverein Luttenberg.
 Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 181, des Weinbauvereines Luttenberg um eine Subvention,
 wird abgewiesen.
88. (3. 14.194/II.)
 Landwirtschaftliche Filiale
 Gleisdorf, um eine Sub-
 vention zur Neuauflage der
 von Heß verfaßten Schrift
 „Leitfaden für die wirtschaft-
 liche Behandlung des bäuer-
 lichen Kleinwaldbesitzes im
 Ennstale.“
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 89, der landwirtschaftlichen Filiale Gleisdorf um eine
 Subvention zur Neuauflage der von Heß verfaßten Schrift: „Leitfaden für
 die wirtschaftliche Behandlung des bäuerlichen Kleinwaldbesitzes im Ennstale“,
 wird abgewiesen.

89. (Z. 14.195/V.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 153 des Anton Franz Laemmel, Assistenten in der Landeszwangsarbeitsanstalt in Messendorf, um Ernennung zum Kontrollor in der X. Rangsklasse, wird abgewiesen.
Anton Franz Laemmel, Assistent in der Landeszwangsarbeitsanstalt in Messendorf, um Ernennung zum Kontrollor in der X. Rangsklasse.
90. (Z. 14.196/VI.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 53, des Kaspar Mannes, ehemaligen Bauleiters der Böhmigregulierung, derzeit Sparkassenbuchhalter und Gemeindef sekretär in Birkfeld, um eine Remuneration wird, nachdem Bittsteller für seine damaligen Dienste, die er in provisorischer Eigenschaft geleistet hat, entsprechend entschädigt wurde, abgelehnt.
Kaspar Mannes, Remuneration.
91. (Z. 14.197/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 176, des Franz Knauer, Adjunkten der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg im Ruhestande, um Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit in die Pension, wird abgelehnt.
Franz Knauer, Dienstzeiteinrechnung.
92. (Z. 14.198/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 244, der Rettungsabteilung der freiwilligen Feuerwehr in Steinach um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Prüfung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.
Rettungsabteilung der freiwilligen Feuerwehr in Steinach, um eine Subvention.
93. (Z. 14.199/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 267, des Philosophen-Unterstützungsvereines an der Universität in Wien um einen Unterstützungsbeitrag für das Vereinsjahr 1907, wird aus finanziellen Gründen abgewiesen.
Philosophen-Unterstützungsverein an der Universität in Wien, um einen Unterstützungsbeitrag.
94. (Z. 14.200/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 281, des Martin Schinnerl, Besitzers der in Semriach liegenden Lurgrotte, um Gewährung einer Subvention von 1.000 K zur Erschließung der Lurgrottenräume, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.
Martin Schinnerl, um Subvention.
95. (Z. 14.201/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 259, der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich (Wien) um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.
Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich (Wien), um eine Subvention.

22. Sitzung am 21. März 1907.

96. (Z. 14.361/III.)
Der Landtag beschließt:
Der Marktgemeinde Montpreis im Gerichtsbezirke Lichtenwald wird zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung eine Subvention von 1.000 K bewilligt, welche mit Erwachen des Anspruches der Marktgemeinde auf Auszahlung der ersten Rate der der Marktgemeinde für den bezeichneten Zweck vom k. k. Ackerbauministerium bewilligten Subvention zur Auszahlung fällig wird.
Marktgemeinde Montpreis im Gerichtsbezirke Lichtenwald, Subvention zur Erbauung einer Wasserleitung.

Weiters wird der Marktgemeinde aus dem bezeichneten Anlasse ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Betrage von 6.000 K gewährt, welches in zwei gleichen Raten zu den gleichen Terminen und unter denselben Voraussetzungen wie die Staatssubvention anzuweisen ist. Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate am 1. Jänner des auf die vollständige Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres, spätestens jedoch mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

97.

(Z. 14.362/III.)

Kapellen im Gerichtsbezirke
Rann, Subvention zur Er-
bauung einer Wasserver-
sorgungsanlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kapellen im Gerichtsbezirke Rann wird zum Zwecke der Wasserversorgung der Ortschaft Kapellen ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der allenfalls vom Staate zu dem gleichen Zwecke zu gewährenden Subvention bis zum Höchstbetrage von 8.000 K gewährt, welches gleichzeitig und unter denselben Voraussetzungen wie die Staatssubvention anzuweisen ist.

Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate am 1. Jänner des auf die vollständige Auszahlung des Darlehens zweitfolgenden Jahres fällig wird.

98.

(Z. 14.363/V.)

Kadfersburg, Krankenhaus-
erweiterung, Darlehensauf-
nahme per 30.000 K.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines weiteren Darlehensvertrages über den Betrag von 30.000 K zum Zwecke der Erweiterung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Kadfersburg mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Kadfersburg für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

99.

(Z. 14.364/VI.)

Subvention für die Herstellung
des Mittereggerweges in der
Gemeinde Aigen, Bezirk
Ernding.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Entsprechung des Antrages der Abgeordneten Stieg und Genossen, Beilage Nr. 85, betreffend die Gewährung einer Subvention für die Herstellung des Mittereggerweges in der Gemeinde Aigen, Bezirk Ernding, Erhebungen zu pflegen und im eigenen Wirkungskreise möglichst wohlwollend zu erledigen.

100.

(Z. 14.365/I.)

Provisionsvorschrift für die
Landschaftliche Hauswache.

Der Landtag beschließt:

Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache.

§ 1. Jeder als landschaftlicher Hauswächter angestellter Diener ist verpflichtet, sich gegen entsprechende Entlohnung zu aushilfsweiser Dienstleistung im sonstigen Landesdienste verwenden zu lassen; er hat sodann Anspruch auf normalmäßige Provisionierung als Hauswächter, sobald er entweder

a) vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat oder

b) nach mindestens zehn zurückgelegten Dienstjahren durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvermögend oder auch aus Dienstesrück- sichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 2. Die Dienstzeit wird vom Tage des beim Eintritte in den landschaftlichen Dienst abgelegten Dienstweides berechnet und es werden den aus dem aktiven österreichischen Zivil- oder Militär-Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Dienern die im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Provisionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet.

§ 3. Die Provision der landschaftlichen Hauswächter wird unter Zugrundelegung eines Betrages von 720 K in der Art bemessen, daß selbe nach zurückgelegten zehn Dienstjahren 40 Prozent dieses Betrages beträgt, und für jedes weitere Jahr um 2 Prozent steigt, so daß nach vierzig Dienstjahren die Provisionierung mit dem vollen Betrage von 720 K eintritt.

Der normalmäßige Provisionsgenuß des bleibend angestellten landschaftlichen Hauswächters darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 K bemessen werden.

Der zehnprozentige und dreiprozentige Beitrag zum Landespensionsfonde ist von dem Betrage per 720 K zu entrichten.

§ 4. Wenn ein landschaftlicher Hauswächter infolge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles noch vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird, so gebührt ihm ein Drittel seiner letztgenossenen Aktivitätsbezüge; außerdem aber, wenn er nämlich aus einem anderen als dem erwähnten Grunde vor dem vollstreckten zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird, hat derselbe auf keine Provision, sondern nur auf eine Abfertigung ein- für allemal in der Größe der letztgenossenen einjährigen Aktivitätsbezüge Anspruch.

§ 5. Derjenige landschaftliche Hauswächter, welcher über vorausgegangene Disziplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat auf eine Provision oder Abfertigung keinen Anspruch.

§ 6. Die Witwen der bleibend angestellten oder bereits provisionierten landschaftlichen Hauswächter haben ebenfalls Anspruch auf eine Provision, wenn

- a) die Ehe vor oder während der Aktiendienstzeit des Mannes geschlossen wurde;
- b) der Ehemann bei seiner Verhehlung das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- c) derselbe zur Zeit seines Todes mindestens zehn Dienstjahre zurückgelegt oder vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles dienstuntauglich geworden ist, und
- d) zur Zeit seines Todes die Ehe nicht wegen Verschulden der Gattin gerichtlich geschieden war.

§ 7. Die normalmäßige Provision der Witwe ist mit der Hälfte des für die Provision ihres verstorbenen Gatten anrechenbaren Betrages von 720 K (§ 3), das ist mit 360 K zu bemessen.

§ 8. Der Provisionsbezug der Witwe erlischt mit dem Tage, an welchem dieselbe sich wieder verhehlicht.

Eine Witwe, welche sich wieder verhehlicht, kann entweder eine Abfertigung mit dem dreifachen Jahresbetrage ihrer Provision ansprechen oder sich ihre bisherige Provision für den Fall vorbehalten, als sie neuerlich Witwe werden sollte.

§ 9. Die Witwe eines noch vor erlangter Provisionsfähigkeit verstorbenen landschaftlichen Hauswächters hat ebenfalls keinen Anspruch auf Provision (§ 6, lit. c); es kann ihr aber eine Abfertigung bis zum Jahresbetrage der letztgenossenen Aktivitätsbezüge ihrer verstorbenen Gatten bewilligt werden.

§ 10. Jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines provisionsfähigen oder bereits provisioniert gewesenen landschaftlichen Hauswächters hat Anspruch auf

einen Erziehungsbeitrag, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Der Anspruch auf Fortbezug des Erziehungsbeitrages erlischt aber auch früher durch den Eintritt einer anderweitigen Versorgung, und bei den Mädchen insbesondere auch durch ihre Verheiratung.

§ 11. Dieser Erziehungsbeitrag eines noch unter dem Normalalter stehenden unverforsgten Kindes ist mit 25 Prozent der Provision zu bemessen, welche nach obigen Bestimmungen der Witwe zukommt, beziehungsweise zukommen würde.

Jedoch darf der Gesamtbezug der Witwen und der Waisen zwei Dritteile der letztgenannten, in die Provision anrechenbaren Aktivitätsbezüge des Mannes nicht übersteigen und ist in diesem Falle die Provision der Witwe insoweit um den Mehrbetrag zu kürzen, bis durch den Wegfall eines oder mehrerer Erziehungsbeiträge das normale Verhältnis der Gesamtprovision zu dem letztgenannten Aktivitätsbezüge wieder hergestellt ist.

§ 12. Der Provisionsbezug der landschaftlichen Hauswächter sowie ihrer Witwen, so lange diese im Witwenstande verbleiben (§ 8), hat in der Regel bis zu deren Tode zu dauern.

Derfelbe sowie der in der Regel bis zum erreichten Normalalter oder bis zum Eintritte einer anderweitigen Versorgung dauernde Bezug der Erziehungsbeiträge (§ 10) erlischt aber auch früher, und zwar dann, wenn der oder die Beteiligte eines Verbrechens schuldig erkannt wird, mit dem Tage, an welchem das Strafurteil in Rechtskraft erwächst.

§ 13. Den landschaftlichen Hauswächtern und beziehungsweise deren Witwen und Waisen wird beim Eintritte eines Betriebsunfalles, wenn für dieselben die Provisionsvorschriften ungünstiger lauten sollten, jene Rente (Provision) aus dem Landes-Pensionsfonde zuerkannt, welche in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 de 1888, für Betriebsunfälle festgesetzt ist.

§ 14. Die auf Grund der gegenwärtigen Provisionsvorschrift angewiesenen Provisionen und Erziehungsbeiträge werden monatlich vorhinein erfolgt.

§ 15. Die gegenwärtige Provisionsvorschrift tritt sofort in Wirksamkeit und wird unter einem die in der Sitzung des Landtages vom 13. Februar 1894 beschlossene Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache außer Wirksamkeit gesetzt.

101. (3. 14.366/VI.)

Oblarn Gemeinde, Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft zur Herstellung eines Gnsdurchstiches.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Größwang, Stieg und Genossen (Beilage Nr. 123) in Angelegenheit der Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft in der Gemeinde Oblarn und der damit verbundenen Herstellung eines Gnsdurchstiches beim sogenannten Urlwehre durch den Landeskultur-Ingenieur auf Landeskosten ein Projekt anfertigen zu lassen und sich hierbei mit der k. k. Bauleitung der Gnsregulierung in Liezen ins Einvernehmen zu setzen.

II. Derselbe wird weiters beauftragt, sich wegen der Ausdehnung der Gnsregulierung auch auf der Zwischenstrecke Stein-Gns—Nieder-Oblarn (Objekte VII und VIII, § 18 der Vollzugsinstruktion vom 9. November 1905, Z. 52.759, und L.-G.- und V.-Bl. Nr. 108) mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, da sich gerade in diesem Falle der Gnsfluß in der Zwischenzeit infolge der Hochwässer an diesen Stellen wesentlich verschlechtert hat.

III. Derselbe wird beauftragt — falls infolge dieser Projektserweiterung mit dem im Gesetze veranschlagten Kostenbetrage nicht das Auslangen gefunden werden sollte — rechtzeitig für die bezügliche Kostenbedeckung und eventuelle Verlängerung des Gesetzes vorzusehen.

IV. Derselbe wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung wegen Verfassung und Vorlage eines Projektes bezüglich der Herstellung eines Durchstiches an der gegenständlichen Flußstrecke ins Einvernehmen zu setzen.

V. Behufs Förderung dieses Entwässerungsunternehmens und finanzieller Unterstützung aus Staats- und Landesmitteln die geeigneten Schritte zu tun, beziehungsweise in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

VI. Mit diesem Gegenstande erledigt sich auch die Petition Nr. 284.

102.

(Z. 14.367/I.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Dienstverhältnisse, Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse der regulierten Landesbeamten und Landeslehrpersonen

I. Auf jene Landesbeamten und Lehrpersonen, welche nach den für die Staatsbeamten und Staatslehrpersonen geltenden Gesetzen vom 19. September 1898, R.=G.=Bl. Nr. 172, 173 und 174, in bestimmte Rangsklassen eingereiht sind und die Gehalte dieser Rangsklasse beziehen, für den die Gesetze vom 24. Mai 1906, R.=G.=Bl. Nr. 105, vom 19. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 34, und vom 24. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 55, mit der Rechtswirkksamkeit vom 1. April 1907 an sinngemäße Anwendung, das Gesetz vom 24. Mai 1906, R.=G.=Bl. Nr. 105, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Pension die im § 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 47, festgesetzte Aktivitätszulage mit jenem Betrage angerechnet wird, welcher auf jenen Dienstort entfällt, an welchem der betreffende Beamte oder die betreffende Lehrperson zuletzt in aktiver Dienstleistung gestanden ist.

II. Die mit dem Beschlusse des Landtages vom 20. November 1905 den Beamten der drei untersten Rangsklassen gewährten Teuerungszulagen werden mit Ende März 1907 eingestellt.

III. Die §§ 1, 4 und 17 der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Jeder bleibend angestellter Beamter und Diener hat Anspruch auf einen Ruhegenuß, welcher nach ohne Unterbrechung vollstreckten 10 Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes beträgt. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

Den in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten Landesbeamten, auf welche nicht die Bestimmung des § 16 dieser Pensionsvorschrift Anwendung findet und welche nicht schon auf Grund des Pensionsnormales vom 28. April 1893 nach zurückgelegter 35-jähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Aktivitätsbezug als Ruhegenuß haben, gebühren Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2·4 Prozent des anrechenbaren Aktivitätsbezuges zuzüglich der von der Aktivitätszulage für die Pension an-

rechenbaren Quote betragen. Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von 35 Jahren kommt sonach der Ruhegenuß dem zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge zuzüglich der vorbezeichneten Quote der Aktivitätszulage gleich.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines bleibend angestellten Beamten darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines bleibend angestellten Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 600 K bemessen werden.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 4.

Jeder bleibend angestellte Beamte und Diener hat Anspruch auf die normalmäßige Pensionierung im Sinne der §§ 1 und 2, sobald er bei einem landschaftlichen Amte oder einer landschaftlichen Anstalt entweder

- a) das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hat, oder
- b) durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvernünftig oder auch aus Dienstesrückichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

Die in bestimmte Rangklassen eingereichten Landesbeamten (Landeslehrpersonen) können, wenn sie das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, auf eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand gesetzt werden.

§ 17.

Der § 3 des Statutes für den Landespensionsfonds (Sitzung des Landtages vom 16. Oktober 1874) wird dahin abgeändert, daß nebst den dortselbst aufgeführten Beiträgen die Landesbediensteten anstatt des bisherigen jährlichen 2prozentigen Einlasses einen solchen von 3 Prozent vom jeweiligen ganzen, in den Ruhegenuß einrechenbaren Jahresgehälte abzuführen haben und daß ferner die in bestimmte Rangklassen eingeteilten Landesbeamten, welche auf Grund des Pensionsnormalens vom 28. April 1893 nach 35 Jahren Anspruch auf die Pensionierung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Aktivitätsgenüsse haben, sowie die in bestimmte Rangklassen eingereichten Landeslehrpersonen einen Einlaß von 4 Prozent, die übrigen in bestimmte Rangklassen eingeteilten Landesbeamten einen solchen von 4.5 Prozent vom jeweiligen ganzen, in den Ruhegenuß einrechenbaren Jahresgehälte zuzüglich der in die Pension einrechenbaren Quote der Aktivitätszulage zu entrichten haben.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Gehaltsregulierung beziehungsweise Gehaltsaufbesserung der derzeit nicht in bestimmte Rangklassen eingereichten Landesbeamten mit Rücksicht auf vorhandene besondere Rücksichten und Bedürfnisse einer eingehenden Prüfung und Würdigung zu unterziehen und nach dem Ergebnisse derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

103.

(3. 14.368/L.)

Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1905.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1905 (Beilage Nr. 2, 1906/7) wird nach seinen einzelnen Titeln und Kapiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

104.

(Z. 14.369/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel I: Landes-Vertretung.

Erfordernis	84.450 K
Bedeckung	—
Abgang	84.450 K

Landesfonde pro 1907,
Kap. I, Landes-Vertretung.

105.

(Z. 14.370/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel II: Landes-Verwaltung.

Erfordernis	820.223 K
Bedeckung	73.067 „
Abgang	747.156 K

Landesfonde pro 1907,
Kap. II, Landes-Verwal-
tung.

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Einstellung eines Pauschalbetrages von 47.000 K im außerordentlichen Erfordernisse als Kosten für die beantragte Regulierung der Gehalte der Beamten und Lehrpersonen im Sinne der Landes-Ausschußvorlage, Beilage Nr. 133.

106.

(Z. 14.371/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Beamten, Angestellten und Diener der Landesverwaltung eine Dienstpragmatik nebst Disziplinarvorschriften auszuarbeiten und hierüber in der kommenden Session dem hohen Landtage zu berichten und Antrag zu stellen.

Auftrag an den Landes-Aus-
schuß wegen Ausarbeitung
einer Dienstpragmatik für
die Beamten, Angestellten
und Diener der Landesver-
waltung.

107.

(Z. 14.372/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel III, Titel 1: Schub.

Erfordernis	57.996 K
Bedeckung	21.830 „
Abgang	36.166 K

Landesfonde pro 1907,
Kap. III, Titel 1: Schub.

108.

(Z. 14.373/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Erfordernis	141.840 K
Bedeckung	45.120 „
Abgang	96.720 K

Landesfonde pro 1907,
Kap. III, Titel 2: Gen-
darmerie-Bequartierung.

109.

(Z. 14.374/V.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. III, Titel 3: Zwangsarbeitsanstalten.

Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel III, Titel 3: **Zwangsarbeitsanstalten.**

Erfordernis	178.891 K
Bedeckung	201.519 "
Überschuß	22.628 K

Anmerkung. Die Erhöhung des Erfordernisses erklärt sich durch die Einstellung eines Pauschalbetrages von 3.400 K für die Aufbesserung der Löhnungen des Aufsichtspersonales in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt.

110.

(Z. 14.375/V.)

Regulierung der Bezüge des Aufsichtspersonales der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf.

Der Landtag beschließt:

Die Löhnungen des Aufsichtspersonales sowie dessen Einteilung in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf wird festgesetzt, wie folgt:

- a) 1 Oberaufseher mit einer Jahreslöhnung von 1.400 K, 4 Quinquennalzulagen à 50 K und 1 Aktivitätszulage von 250 K;
- b) 9 Aufseher I. Klasse mit einer Jahreslöhnung von je 1.000 K, je 4 Quinquennalzulagen à 50 K und 1 Aktivitätszulage von je 200 K;
- c) 9 Aufseher II. Klasse mit einer Jahreslöhnung von je 800 K, 4 Quinquennalzulagen à 50 K und 1 Aktivitätszulage von je 150 K. Definitiv ist ein Aufseher II. Klasse zu bestellen, wenn er nach einer zweijährigen, ununterbrochenen, zufriedenstellenden, in gleicher Diensteskategorie zugebrachten Dienstzeit durch die Anstaltsdirektion für das Definitivum vorgeschlagen wird.

Die in provisorischer Eigenschaft ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit als Aufseher II. Klasse ist bei Bemessung der Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung, letzteres gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge in Anrechnung zu bringen.

- d) 1 provisorisch aufgenommener Aushilfsaufseher mit einem Taglohn von 2 K 50 h. Die Aktivitätszulagen sind in die Pension nicht einrechenbar.

Durch diese Reorganisierung, welche mit 1. April 1907 durchzuführen ist, werden die dermalen bestehenden Bezüge an Naturalquartier samt Beheizung und Beleuchtung in der Anstalt, kategoriemäßiger Montur und Brotportion sowie auch fixer Remuneration für den Oberaufseher nicht berührt.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 62.

111.

(Z. 14.376/V.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.

Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für steiermärkische Zwänglinge.**

Erfordernis	87.280 K
Bedeckung	7.549 "
Abgang	79.731 K

112.

(3. 14.377/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegs-Stationen.**

Erfordernis	213.264 K
Bedeckung	—
Abgang	213.264 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. III, Titel 5: Natural-Verpflegs-Stationen.

113.

(3. 14.378/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Erfordernis	734.498 K
Bedeckung	5.000 „
Abgang	729.498 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Einstellung des Betrages von 13.000 K unter Erfordernis B, Rubrik VI.

114.

(3. 14.379/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die mit dem Landtagsbeschlusse vom 22. Juli 1901 für den Bau der Save-Gurk-Brücke bei Rann in Aussicht gestellte Subvention aus Landesmitteln per 100.000 K nach Maßgabe des Ergebnisses der buchhalterischen Überprüfung der über diesen Brückenbau zu pflegenden Abrechnung derart bis zum Höchstbetrage von 113.000 K zu erhöhen, daß hiedurch die Hälfte des den seinerzeit präliminierten Betrag von 450.000 K übersteigenden tatsächlichen Erfordernisses bedeckt erscheint, falls seitens der k. k. Regierung eine Erhöhung der aus Staatsmitteln gewährten Subvention von 100.000 K im gleichen Ausmaße bewilligt wird.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 134.

Erhöhung der Subvention für den Bau der Save-Gurk-Brücke bei Rann.

115.

(3. 14.380/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf die Stationsvergrößerung in Teuffenbach sowie auf den Ufereinriß seine Aufmerksamkeit hinzulenken und ehestens Abhilfe zu schaffen.

Auftrag an den Landes-Ausschuß, betreffend die Stationsvergrößerung in Teuffenbach und den Ufereinriß.

116.

(3. 14.381/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Ausbau der Straße St. Florian—Gleinstätten in den Bezirken Deutschlandsberg und Ansfels als Bezirksstraße II. Klasse nach Tunlichkeit zu fördern.

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Förderung des Ausbaues der Straße St. Florian—Gleinstätten als Bezirksstraße II. Klasse.

117.

(3. 14.382/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. IV, Titel 2: Wasserbau.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis	734.320 K
Bedeckung	171.700 "
Abgang	562.620 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung einerseits in der Herabminderung des Betrages Erfordernis B, Rubrik II, von 111.700 K auf 108.000 K, das sind 3.700 K mit Bezug auf die Landtagsbeilage Nr. 63 und andererseits durch Erhöhung des Betrages Erfordernis B, Rubrik VII, von 160.000 K auf 161.000 K, das sind 1.000 K.

118.

(3. 14.383/VI.)

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Vergebung der Wasserbauten im Offertwege.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Vergebung der Wasserbauten im Offertwege Erhebungen zu pflegen und dem Landtage Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.

119.

(3. 14.384/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. IV, Titel 3: Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 3: **Landesschule für Alpwirtschaft „Grabnerhof“.**

Erfordernis	68.208 K
Bedeckung	53.200 "
Abgang	15.008 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses ergibt sich im Erfordernisse „Ordentliches“ A, Rubrik I, Post 8, infolge Streichung des Betrages von 1.000 K für den Gärtner und im außerordentlichen Erfordernisse durch Streichung der Rubrik V, Gärtnerwohnung beim Tischlerhäuschen von 1.000 K, endlich durch Neueinstellung des Betrages von 5.000 K in die Bedeckung als Staatsbeitrag für den Wirtschaftsbetrieb.

120.

(3. 14.385/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. IV, Titel 4: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 4: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg.**

Erfordernis	9.495 K
Bedeckung	3.400 "
Abgang	6.095 K

121. (3. 14.386/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 5: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.**

Erfordernis	10.500 K
Bedeckung	6.000 „
Abgang	4.500 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. IV, Titel 5: Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

122. (3. 14.387/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 6: **Fond zur Förderung des Weinbaues.**

Erfordernis	340.396 K
Bedeckung	340.396 „

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. IV, Titel 6: Fond zur Förderung des Weinbaues.

Anmerkung: Infolge der Reduzierung des Staatsbeitrages in Bedeckung, Rubrik VIII, von 10.000 K auf 6.000 K erscheint die Bedeckungsrubrik XVI „Beitrag des Landesfondes“ von 137.589 K auf 141.589 K erhöht.

123. (3. 14.388/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Im Sekretariate des steiermärkischen Landes-Ausschusses wird eine dritte Weinbau-Beamtenstelle der XI. Rangsklasse geschaffen.
2. Gleichzeitig ist die gegenwärtige provisorische Weinbau-Beamtenstelle aufzulassen. Hiermit erledigt sich Beilage 12.

Schaffung einer dritten Weinbau-Beamtenstelle der XI. Rangsklasse im Sekretariate des steiermärkischen Landes-Ausschusses.

124. (3. 14.389/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IV, Titel 7: **Anderer Auslagen für Landeskultur.**

Erfordernis	602.905 K
Bedeckung	129.386 „
Abgang	473.519 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. IV, Titel 7: Anderer Auslagen für Landeskultur.

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich im Erfordernisse A, Rubrik III, durch Neueinstellung der Kosten für einen Bauassistenten in der X. und einen in der XI. Rangsklasse mit (2.880 + 2.160 K) 5.040 K gegen Streichung der Auslagen für einen technischen Hilfsbeamten mit 2.160 K und einen zu 1.680 K, zusammen 3.840 K
 fohin Mehrerfordernis 1.200 K

Weiters Erhöhung der Erfordernisse Rubrik VI, Post 2, Reispaufschalien und sonstige Reisekosten für die Wanderlehrer um	400 K
ferner Erhöhung der Erfordernisse Rubrik XI „Beitrag des Landesfondes zum Fonde zur Förderung des Weinbaues“ um	4.000 K
dann im Außerordentlichen Erfordernis B, Rubrik VI, Beitrag für die Rauschbrand- und Rotlauf-Schutzimpfungen um	500 K
Erhöhung der Rubrik XVIII, Post 3, „Beitrag an den slowenischen Bienenzuchtverein in Pettau“ um	200 K
Erhöhung der Rubrik XXVI „Beitrag an den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Graz zum Zwecke der Wein- und Obstverwertung“ um	2.800 K
Neueinstellung des Betrages von	600 K
für drei Stipendien an der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz unter Rubrik XXVII, Post 1 c, ferner Erhöhung der Rubrik XXIX für Hebung der Schweinezucht in Steiermark um	4.000 K
Neueinstellung des Betrages von	200 K
als Beitrag an den steiermärkischen Gebirgsverein.	

Erfordernis Rubrik XXX, Beitrag an den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften wird infolge Ausfalles für das Jahr 1905 von 4.000 K auf 8.000 K pro 1907 erhöht	4.000 K
zusammen	17.900 K

Dagegen vermindert sich das Erfordernis A, Rubrik III, Post 6, Beiträge für die Projekte zur Stabilisierung der Rutschungen in der Kollos von 18.000 K auf 10.000 K um	8.000 K
und B, Rubrik XLI, Beitrag an den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Graz zum Zwecke der Wein- und Obstverwertung um	4.000 K
mit Rücksicht auf die Einstellung dieses Betrages in B, Rubrik XXVI, sohin Erhöhung im Erfordernisse	5.900 K

In der Bedeckung A, Rubrik V, erscheint der Staatsbeitrag für die Projekte zur Stabilisierung der Rutschungen in der Kollos um 4.000 K erniedrigt.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 21, 141, 142, 143, 144, 164, 182, 102, 202, 228 und 268.

125.

(3. 14.390/II.)

Systemisierung von definitiven Ingenieur- und Bauassistentenstellen im kulturtechnischen Landesamte.

Der Landtag beschließt:

1. Im kulturtechnischen Landesamte werden neu systemisiert:
 - a) zwei definitive Ingenieurstellen in der IX. Rangsklasse,
 - b) eine definitive Bauassistentenstelle in der X. und eine definitive Bauassistentenstelle in der XI. Rangsklasse.
2. Von den gegenwärtig in diesem Amte bestehenden Posten sind zwei auf Grund von Dienstverträgen besetzte Ingenieurstellen der IX. Rangsklasse und zwei Hilfsbeamtenstellen aufzulassen.
3. Die definitive Anstellung der Ingenieure und Hilfsbeamten kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger, in provisorischer Eigenschaft zugebrachter zufriedenstellender Dienstleistung erfolgen, jedoch ist die provisorische Dienstzeit in die

bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

4. Dem Landes-Ausschusse wird die Schaffung von zwei weiteren Bauassistentenstellen nach Ablauf einer dreijährigen provisorischen Dienstzeit der berücksichtigtesten Anwärter zur wohlwollenden Erwägung wärmstens empfohlen.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 16.

126.

(3. 14.391/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Kapitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Erfordernis	80.418 K
Bedeckung	2.513 "
Abgang	<u>77.905 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 200 K, als Beitrag an den deutschen Unterstützungsverein der montanistischen Hochschule in Leoben, durch Neueinstellung des Betrages von 400 K als Beitrag an die Handelsfortbildungsschule in Bruck a. M., und schließlich durch Neueinstellung des Betrages von 1.000 K als Beitrag für die kaufmännische Fortbildungsschule an der Handelsakademie in Graz.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 49, 235 und 327.

127.

(3. 14.392/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.

Kapitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungsanstalten.**

Erfordernis	34.400 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>34.400 K</u>

Anmerkung: Das Erfordernis erhöht sich durch Einstellung eines Mehrbetrages von 200 K sub Rub. I, Remunerationen für Vorträge über steierm. Geschichte.

128.

(3. 14.393/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Kapitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis	55.453 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>55.453 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 400 K als Beitrag an den

Geschichtsverein für den slowenischen Teil der Steiermark, durch Neueinstellung des Betrages von 200 K als Unterstützung für das Laboratorium für Biologie und Projektion in Graz, endlich durch Neueinstellung des Betrages von 200 K als Beitrag an den Verein „Deutsche Volksbücherei“ in Graz.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 224, 266 und 287.

129.

(Z. 14.394/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 Kap. V, Titel 4: Landesmuseum „Joanneum.“

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro einzustellen:

Kapitel V, Titel 4: **Landesmuseum „Joanneum.“**

Erfordernis	167.870 K
Bedeckung	<u>14.991 „</u>
Abgang	152.879 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Erhöhung der Remuneration für den Sekretär des Landesmuseums von 1.200 K auf 1.400 K im Erfordernisse Rubrik I.

130.

(Z. 14.395/I.)

Systemisierung einer dritten Adjunktenstelle am steiermärkischen Landes-Archiv, Auflassung der Stelle eines Kustos der Landes-Bildergalerie und Systemisierung einer Kanzlistenstelle für das kulturhistorische und Kunstgewerbe-Museum und die Gemäldegalerie.

Der Landtag beschließt:

1. Am steiermärkischen Landes-Archiv wird die Stelle eines dritten Adjunkten mit den Bezügen der X. Rangsklasse der Landesbeamten mit der Rechtswirkksamkeit vom 1. Jänner 1907 systemisiert.

2. Die mit einer Remuneration von 1.000 K dotierte Stelle eines Kustos der Landesbildergalerie wird aufgelassen.

3. Für das kulturhistorische und Kunstgewerbe-Museum und die Gemäldegalerie wird mit 1. Jänner 1907 die Stelle eines Kanzlisten in der XI. Rangsklasse mit den dieser Rangsklasse entsprechenden Bezügen systemisiert.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 31 und 37.

131.

(Z. 14.396/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 Kap. V, Titel 5: Landes-Zeichenakademie.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde einzustellen:

Kapitel V, Titel 5: **Landes-Zeichenakademie.**

Erfordernis	13.505 K
Bedeckung	<u>2.334 „</u>
Abgang	11.171 K

Anmerkung: Die Differenz findet ihre Begründung

- im Erfordernisse: Durch Einstellung des Betrages von 5.000 K für die Herstellung der Schulateliers und für die erste Einrichtung der Schule sowie für die erhöhten Kosten derselben;
- in der Bedeckung: Durch Einstellung des Betrages von 2.000 K als Staats-subvention.

132.

(3. 14.397/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

Kapitel V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

Erfordernis	95.771 K
Bedeckung	16.970 "
Abgang	78.801 K

133.

(3. 14.398/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Kapitel V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Erfordernis	64.252 K
Bedeckung	15.750 "
Abgang	48.502 K

134.

(3. 14.399/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 8: Landes-Lehrerinnenbildungs-Anstalt in Marburg.

Kapitel V, Titel 8: Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg.

Erfordernis	29.880 K
Bedeckung	10.600 "
Abgang	19.280 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Einstellung eines Betrages von 400 K unter Erfordernis, Rubrik I, Post 3.

135.

(3. 14.400/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Hauptlehrer an der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, Rudolf Schill, werden die für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebrachten drei Dienstjahre auch für den Anfall der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 58.

Rudolf Schill, Anrechnung von drei Dienstjahren für den Anfall der Dienstalterszulagen.

136.

(3. 14.401/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.

Kapitel V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.

Erfordernis	58.372 K
Bedeckung	34.250 "
Abgang	24.122 K

137.

(3. 14.402/II.)

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Erhöhung des Staatsbeitrages für die Erhaltung der höheren Landes-Forstlehranstalt in Bruck.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

In Erwägung des Umstandes, daß die höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck dem Zwecke dient, das Studium des alpenländischen Forstwesens zu pflegen, damit nicht einem Bedürfnisse des Landes Steiermark allein, sondern der Alpenländer überhaupt, daher einem Unterrichtszwecke dient, den der Staat zu befriedigen hätte; in weiterer Erwägung des Umstandes, daß der Betrag von 18.000 K, welche die Staatsverwaltung leistet, in keinem Verhältnisse zu den Kosten steht, welche die Erhaltung einer staatlichen solchen Forstlehranstalt überhaupt erfordern würde, sich aber auch nicht als eine entsprechende Beitragsleistung zu diesen Kosten darstellt, welche dem Lande durch die Erhaltung dieser Lehranstalt erwachsen, wird die Regierung ersucht, den Staatsbeitrag in einer Art und Weise zu erhöhen, daß dadurch dem Lande aus dem Halten dieser Lehranstalt kein Abgang erwächst. Der Landtag erwartet, daß der Landes-Ausschuß sofort mit dem entsprechenden Ansuchen an die Staatsverwaltung herantritt und mit allem Nachdruck in der Richtung tätig sein wird, daß der Staatsbeitrag in entsprechender Weise erhöht werde.

138.

(3. 14.403/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Kap. V, Titel 10: Landes-Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde

Kapitel V, Titel 10: **Landes-Bürgerschulen.**

Erfordernis	100.479 K
Bedeckung	7.740 „
Abgang	92.739 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch die Einstellung eines Betrages von 600 K unter Erfordernis B, Rubrik I, Post 1, und Erfordernis E, Rub. I, Post 1, mit 450 K als Personalzulage für die Direktoren Josef Hendrich und Anton Paul.

139.

(3. 14.404/IV.)

Landes-Bürgerfchuldirektoren Josef Hendrich in Fürstfeld und Anton Paul in Gilli, Personalzulagen.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Direktor der Landes-Bürgerschule in Fürstfeld Josef Hendrich wird mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1906 eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 600 K jährlich gewährt.

2. Dem Direktor der Landes-Bürgerschule in Gilli Anton Paul wird mit der Rechtswirksamkeit vom 1. April 1907 eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von 600 K jährlich gewährt.

Hiemit erledigen sich die Beilagen Nr. 28 und 73.

140.

(3. 14.405/IV.)

Sofalzulagen für die Direktoren und Lehrer an den landschaftlichen Bürgerschulen in Hartberg, Fürstfeld und Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Den Direktoren und Lehrern an den landschaftlichen Bürgerschulen in Hartberg, Fürstfeld und Radkersburg wird ab 1. Jänner 1907 eine Sofalzulage von je 200 K gewährt.

141.

(3. 14.406/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 11: Landes-Taubstummen-Lehranstalt.

Kapitel V, Titel 11: **Landes-Taubstummen-Lehranstalt.**

Erfordernis	85.358 K
Bedeckung	22.894 "
Abgang	62.464 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Einstellung eines Pauschalbetrages von 2.000 K unter Rubrik I für die beantragte Erhöhung der Bezüge der Lehrpersonen an obiger Lehranstalt.

142.

(3. 14.407/V.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Bezüge der Lehrer an dem Landes-Taubstummeninstitute.

1. Die Bezüge der Lehrer an dem Landes-Taubstummeninstitute werden festgesetzt, wie folgt:

a) Grundgehalt 2.000 K, welcher nach dreijähriger provisorischer Dienstzeit, innerhalb welcher die Fachprüfung für Taubstummenlehrer mit gutem Erfolge abgelegt werden muß, auf 2.400 K erhöht wird.

b) Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 400 K. Die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit wird bei Berechnung der Quinquennalzulagen und für die Pensionsbemessung, letzteres gegen Zahlung der Pensionsfondsbeiträge eingerechnet.

c) Hinsichtlich der Naturalbezüge der Direktionsmitglieder sowie der Höhe der Funktionszulage des Direktors bleiben die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1900 unberührt.

2. Die neugeregelten Bezüge treten mit 1. April 1907 in Kraft.

3. Auf das Ansuchen um Zuerkennung des Titels „Hauptlehrer“ nach zwanzigjähriger Dienstzeit wird nicht eingegangen.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 89.

143.

(3. 14.408/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Kapitel V, Titel 12: **Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.**

Erfordernis	36.763 K
Bedeckung	32.782 "
Abgang	3.981 K

144.

(3. 14.409/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 13: Gymnastische Bildungsanstalten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel V, Titel 13: Gymnastische Bildungsanstalten.	
Erfordernis	18.299 K
Bedeckung	10.856 "
Abgang	7.443 K

145.

(3. 14.410/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.	
Erfordernis	79.838 K
Bedeckung	43.000 "
Abgang	36.838 K

23. Sitzung am 22. März 1907.

146.

(3. 14.411/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.	
Erfordernis	80.330 K
Bedeckung	32.572 "
Abgang	47.758 K

147.

(3. 14.412/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 16: Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel V, Titel 16: Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben.	
Erfordernis	33.932 K
Bedeckung	8.000 "
Abgang	25.932 K

148.

(3. 14.413/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.	
Erfordernis	15.000 K
Bedeckung	15.000 "

149.

(3. 14.414/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 18: Steierm. Landesfondschulfond.

Kapitel V, Titel 18: **Steiermärkischer Landesfondschulfond.**

Erfordernis	5,913.360 K
Bedeckung	5,913.360 "

150.

(3. 14.415/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 19: Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

Kapitel V, Titel 19: **Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.**

Erfordernis	16.869 K
Bedeckung	16.869 "

151.

(3. 14.416/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. V, Titel 20: Beiträge zu Volksschulen.

Kapitel V, Titel 20: **Beiträge zu Volksschulen.**

Erfordernis	5,265.684 K
Bedeckung	—
Abgang	5,265.684 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich aus der Erhöhung im Erfordernis B, Rubrik VIII, Beitrag an den katholischen Anstaltsverein in Gills für die Erhaltung der Privat-Mädchenschule in der Umgebung Gills von 1.000 K auf 1.500 K.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 13, 16, 26 und 217.

152.

(3. 14.417/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 1: **Allgemeines Krankenhaus in Graz.**

Erfordernis	718.796 K
Bedeckung	680.888 "
Abgang	37.908 K

153.

(3. 14.418/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 2: Gebärfhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 2: **Gebärfhaus in Graz.**

Erfordernis	96.873 K
Bedeckung	85.876 "
Abgang	10.997 K

154.

(3. 14.419/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Kap. VI, Titel 3: Findelhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 3: **Findelhaus in Graz.**

Erfordernis	272.775 K
Bedeckung	272.775 "

155.

(3. 14.420/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Kap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Kapitel VI, Titel 4: **Landes-Irrenanstalten.**

Erfordernis	1,212.636 K
Bedeckung	1,204.816 "
Abgang	7.820 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch die Einstellung eines Pauschalbetrages von 3.400 K im Erfordernis, Rubrik II, für die beantragte Lohnerhöhung des Wartepersonales.

156.

(3. 14.421/II.)

Regulierung der Löhnungen des Wartepersonales der Landes-Irrenanstalt Feldhof. Der Landtag beschließt:

1. Vom jeweiligen Stande des Wartepersonales der Landes-Irrenanstalt Feldhof sind 20% in die höheren Kategorien (I. und II. Klasse) einzureihen. Nach diesem Grundsatz hat das Wartepersonal I. und II. Klasse mit Rücksicht auf die gegenwärtige Anzahl sämtlicher Wartepersonen zu bestehen aus:

6 Wärtern	I. Klasse, und zwar mit einer Jahreslohnung von je	384 K
12 "	II. " " " " " " " " " " " "	336 "
5 Wärterinnen	I. " " " " " " " " " " " "	336 "
11 "	II. " " " " " " " " " " " "	288 "

jedoch mit der Beschränkung, daß die II. Klasse erst nach der mit Erfolg abgelegten Wärterprüfung erreicht werden kann. (Von dieser Bedingung wird bei den durch diese Lohnregulierung derzeit zur Vorrückung gelangenden Wartepersonen abgesehen.)

2. Für die Wartepersonen der III. Klasse werden zwei Lohnstufen festgesetzt. Unter zwei Dienstjahren erhalten Wärter einen Jahreslohn von 240 K und Wärterinnen einen solchen von 192 K. Von zwei Dienstjahren aufwärts erhalten Wärter einen Jahreslohn von 288 K und Wärterinnen einen solchen von 240 K.

3. Die Jahreslohnung des Oberwärters wird von 700 K auf 1.000 K erhöht.

4. Diese Lohnregulierung tritt mit 1. April 1907 in Kraft.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 69.

157.

(3. 14.422/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Kap. VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten.

Kapitel VI, Titel 5: **Landes-Siechenanstalten.**

Erfordernis	458.486 K
Bedeckung	458.486 "

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ist begründet durch die Einstellung eines Mehrbetrages von 200 K, sub c, Knittelfeld, Erfordernis, Rubrik I, Post 1, und Bedeckungs-Rubrik IV.

158. (3. 14.423/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Verwalter der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld wird vom 1. Jänner 1907 angefangen eine in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeldzulage von 200 K jährlich bewilligt.

Quartiergeldzulage für den Verwalter der Landes-Siechenanstalt in Knittelfeld.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 64.

159. (3. 14.424/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Köflach zu studieren und dem hohen Landtage im Gegenstande Bericht zu erstatten.

Betreffend Errichtung eines Landes-Siechenhauses in Köflach.

160. (3. 14.425/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 6a: Waisenfond.

Kapitel VI, Titel 6a: **Waisenfond.**

Erfordernis	50.965 K
Bedeckung	50.965 "

161. (3. 14.426/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 6b: Kaiser Franz Josef Regierungszubiläumsfond.

Kapitel VI, Titel 6b: **Kaiser Franz Josef Regierungszubiläumsfond.**

Erfordernis	19.184 K
Bedeckung	19.184 "

162. (3. 14.427/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 6c: Innerösterreichischer Invalidenfond.

Kapitel VI, Titel 6c: **Innerösterreichischer Invalidenfond.**

Erfordernis	1.085 K
Bedeckung	1.085 "

163. (3. 14.428/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 6d: Judenburger Kreis-Invalidenfond.

Kapitel VI, Titel 6d: **Judenburger Kreis-Invalidenfond.**

Erfordernis	1.649 K
Bedeckung	1.649 "

164. (3. 14.429/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Kap. VI, Titel 7: Landes-Armenfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 7: Landes-Armenfond.

Erfordernis	2,914.846 K
Bedeckung	2,914.846 "

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung im Erfordernisse:

1. Durch Erhöhung des Betrages von 2.532 K auf 2.732 K in A
Rubrik III, c 3 200 K
2. durch Erhöhung in B, Rubrik XI, Post 1, von 2.000 K auf 4.000 K 2.000 "
3. " " " B, " XI, " 3, " 1.000 " " 15.000 " 14.000 "
4. " " " B, " XI, " 17, " 200 " " 300 " 100 "
5. ferner Neueinstellung des Betrages von 5.000 "
unter B, Rubrik IIIa, für mittellose Kranke des Tuberkulosen-
heimes in Hörgas.
6. Neueinstellung des Betrages von 2.000 "
unter B, Rubrik XI, Post 24, für das Odilien-Blinden-Institut.
7. Neueinstellung des Betrages von 400 "
unter B, Rubrik XI, Post 25, für den Hilfsverein für Lehrerinnen
und Bonnen

23.700 K

in der Bedeckung:

1. Durch Erhöhung des Betrages A, Rubrik III, Post 1, um 200 K
2. durch Erhöhung des Betrages B, Rubrik XII, Post 2, von 54.000 K
auf 94.000 K 40.000 "

40.200 K

hingegen

3. Herabminderung des Betrages B, Rubrik XI, von 41.772 K auf 25.272 K 16.500 "

Summe . . 23.700 K

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 4, 25, 36, 75, 87, 97, 98, 160 und 219.

165. (3. 14.430/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Kap. VI, Titel 8: Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 8: Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.

Erfordernis	2,660.644 K
Bedeckung	—
Abgang	2,660.644 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich einerseits durch Erhöhung der Rubrik I, Post 2, um 200 K und Verminderung in Rubrik VI von 41.772 K auf 25.272 K 16.500 "

166.

(3. 14.431/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 9: Sonstige Wohltätigkeitszwecke. pro 1907 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 9: **Sonstige Wohltätigkeitszwecke.**

Erfordernis	49.180 K
Bedeckung	2.360 „
Abgang	46.820 K

Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Einstellung des Betrages von 120 K im Erfordernisse B, Rubrik IX, als Unterstützung an den Bund deutscher Arbeiter „Germania“.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 70 und 96.

167.

(3. 14.432/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 10a: Impfkosten. pro 1907 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 10a: **Impfkosten.**

Erfordernis	32.800 K
Bedeckung	—
Abgang	32.800 K

168.

(3. 14.433/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. VI, Titel 10b: Andere Sanitätsauslagen (für Distriktsärzte etc.). pro 1907 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 10b: **Andere Sanitätsauslagen (für Distriktsärzte etc.).**

Erfordernis	70.170 K
Bedeckung	—
Abgang	70.170 K

169.

(3. 14.434/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Besetzung der Arztesstelle in Seckau bei Knittelfeld sein Augenmerk zuzuwenden und erforderlichenfalls eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 46.

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Besetzung der Arztesstelle in Seckau bei Knittelfeld.

170.

(3. 14.435/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Angelegenheit, betreffend die Regelung der Stellung, der Bezugs- und Versorgungsverhältnisse der Distriktsärzte,

Auftrag an den Landes-Ausschuß wegen Regelung der Stellung, der Bezugs- und Versorgungsverhältnisse der Distriktsärzte.

dringend zu behandeln und in der nächsten Session darüber zu berichten, bezw. Anträge zu stellen. Desgleichen bezüglich der sich hiezu notwendig erweisenden Änderung des Sanitätsgesetzes.

171. (3. 14.436/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. VII: Vorspann.

Kapitel VII: **Vorspann.**

Erfordernis	3.500 K
Bedeckung	—
Abgang	3.500 K

172. (3. 14.437/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. VIII: Aktiv- und Passivzinsen.

Kapitel VIII: **Aktiv- und Passivzinsen.**

Erfordernis	1.271.895 K
Bedeckung	543.283 „
Abgang	728.612 K

173. (3. 14.438/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Kapitel IX, Titel 1: **Sauerbrunn.**

Erfordernis	585.865 K
Bedeckung	678.870 „
Überschuß	93.005 K

174. (3. 14.439/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 einzustellen:
Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 einzustellen:
Kap. IX, Titel 2: Neuhäus.

Kapitel IX, Titel 2: **Neuhäus.**

Erfordernis	56.838 K
Bedeckung	62.480 „
Überschuß	5.642 K

175. (3. 14.440/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Kapitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Erfordernis	30.297 K
Bedeckung	34.623 „
Überschuß	4.326 K

176. (3. 14.441/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel IX, Titel 4: Forste.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. IX, Titel 4: Forste.

Erfordernis	323.333 K
Bedeckung	372.822 „
Überschuß	49.489 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich a) aus der vom Landes-Ausschusse verfügten Erhöhung der Löhne der Forstarbeiter um 9.000 K, b) aus der Aufbesserung der Gehalte der Förster um zusammen 1.725 K, c) aus der Gewährung einer Subvention von 10.000 K für Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung in St. Gallen.

177. (3. 14.442/II.)

Der Landtag beschließt:

Regulierung der Barbezüge der in den Landesforsten angestellten Förster.

1. Die Einteilung der in den Landesforsten angestellten Förster in drei Klassen wird aufgehoben.

2. An Stelle der bisherigen Barbezüge (Gehalte, Quinquennien und Aktivitätszulagen) haben, vom 1. April 1907 angefangen, für die systemisierten Försterstellen nachstehende Barbezüge in Kraft zu treten:

a) Grundgehalt	1.000 K
b) fünf Quinquennien zu je	150 „
c) Aktivitätszulage	200 „

3. Einrechenbar in die Pension sind die sub a) und b) erwähnten Bezüge.

4. Die in die Pension nicht einrechenbaren Naturalbezüge der Förster bleiben im bisherigen Umfange aufrecht.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 120.

178. (3. 14.443/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse werden folgende Wünsche der landschaftlichen Forstarbeiter zur wohlwollenden Berücksichtigung und zur Berichterstattung über die von ihm getroffenen Maßnahmen zugewiesen.

Die Kosten der Bahnfahrt zum und vom Arbeitsplatz werden den Arbeitern und Vorarbeitern ersetzt.

Denjenigen, die sich bereits Sonntag oder Feiertag an den Arbeitsort begeben müssen, um rechtzeitig an die Arbeit gehen zu können, werden je drei Überstunden wöchentlich bezahlt.

Jeder Arbeiter und Vorarbeiter hat Anspruch auf das übliche Maß von Deputat Brennholz.

Unentgeltlicher Transport von Erkrankten in das Krankenhaus wird bewilligt.

Der Lohn wird zumindest monatlich innerhalb der ersten Woche des nächstfolgenden Monats ausbezahlt.

Der Landes-Ausschuß wolle eine Revision der Statuten des Kranken- und Altersversorgungsfondes vornehmen und über die Unterstellung der Arbeiter unter die Arbeiter-Unfallversicherung Bericht erstatten.

Den Pensionisten wird nebst der Provision ein Wohnraum unentgeltlich gewährt; wo dies nicht möglich ist, erhalten sie einen Wohnungsbeitrag von 30 K jährlich.

Auftrag an den Landes-Ausschuß über die Wünsche der landschaftlichen Forstarbeiter hinsichtlich ihrer Bar- und Naturalbezüge, sowie der Revision der Statuten des Kranken- und Altersversorgungsfondes.

Arbeitern, die keine landschaftliche Wohnung zu ermäßigtem Zins haben, wird ein Wohnungsbeitrag von 50 K jährlich bewilligt.
Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 121.

179. (3. 14.444/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Kap. X, Titel 1: Mühllaufergeld. Kapitel X, Titel 1: **Mühllaufergeld.**

Erfordernis	130 K
Bedeckung	17.900 "
Überschuß	17.770 K

180. (3. 14.445/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Kap. X, Titel 2: Musikimposto. Kapitel X, Titel 2: **Musikimposto.**

Erfordernis	100 K
Bedeckung	40.000 "
Überschuß	39.900 K

181. (3. 14.446/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Kap. X, Titel 3: Jagdkarten-Lagen. Kapitel X, Titel 3: **Jagdkarten-Lagen.**

Erfordernis	200 K
Bedeckung	62.360 "
Überschuß	62.160 K

182. (3. 14.447/II.)

Auftrag, betreffend Nichtaus-schreibung der Vizitationen der Gemeindejagden. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, umgehend bei der k. k. Statthalterei dahin vorstellig zu werden, daß die Bezirkshauptmannschaften beauftragt werden, die Vizitationen der Gemeindejagden dort, wo dies nach dem Gesetze tunlich erscheint, vor dem Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes nicht auszuschreiben, beziehungsweise vorzunehmen zu lassen.

183. (14.448/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
Kap. X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle. Kapitel X, Titel 4: **Äquivalente für aufgehobene Gefälle.**

Erfordernis	— K
Bedeckung	323.516 "
Überschuß	323.516 K

184.

(3. 14.449/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel XI: Landes-Pensionsfond.

Erfordernis	437.286 K
Bedeckung	437.286 "

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XI: Landes-Pensionsfond.

185.

(3. 14.450/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.

Erfordernis	360.489 K
Bedeckung	— "
Abgang	360.489 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.

186.

(3. 14.451/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Erfordernis	13.230 K
Bedeckung	13.230 "

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

187.

(3. 14.452/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel XIV: Landes-Feuerwehrfond.

Erfordernis	61.000 K
Bedeckung	61.000 "

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XIV: Landes-Feuerwehrfond.

188.

(3. 14.453/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen:

Kapitel XV: Förderung der Raiffeisen-Vorschußkassen-Vereine durch das Land.

Erfordernis	12.980 K
Bedeckung	— "
Abgang	12.980 K

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XV: Förderung der Raiffeisen-Vorschußkassen-Vereine durch das Land.

189.

(3. 14.454/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, 1907 einzustellen:
Kap. XVI: Gewerbeförderungsfond.

Kapitel XVI: **Gewerbeförderungsfond.**

Erfordernis	33.470 K
Bedeckung	33.470 "

190.

(3. 14.455/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. XVII: Beitrag des Landesfondes zum Gewerbeförderungsfonde. Kapitel XVII: **Beitrag des Landesfondes zum Gewerbeförderungsfonde.**

Erfordernis	30.000 K
Bedeckung	— "
Abgang	30.000 K

191.

(3. 14.456/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben. Kapitel XVIII: **Zufällige Einnahmen und Ausgaben.**

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 "
Abgang	9.900 K

192.

(3. 14.457/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. XIX, Titel 1: Kaufschillinge. Kapitel XIX, Titel 1: **Kaufschillinge.**

Erfordernis	— K
Bedeckung	1.261 "
Überschuß	1.261 K

193.

(3. 14.458/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, pro 1907 einzustellen:
Kap. XIX, Titel 2: Neubauten. Kapitel XIX, Titel 2: **Neubauten.**

Erfordernis	6.000 K
Bedeckung	25.000 "
Überschuß	19.000 K

194. (3. 14.459/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Erfordernis	305.723 K
Bedeckung	— „
Abgang	305.723 K

195. (3. 14.460/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1907, Kap. XIX, Titel 4: Rück-erhaltene und angelegte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 4: Rück-erhaltene und angelegte Kapitalien.

Erfordernis	300.136 K
Bedeckung	92.411 „
Abgang	207.725 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 6.000 K als unverzinsliches Darlehen an die Marktgemeinde Montpreis zum Zwecke der Erbauung einer Wasserleitung und durch Neueinstellung des Betrages von 8.000 K als unverzinsliches Darlehen an die Ortsgemeinde Kapellen im Gerichtsbezirke Rann zu ebendemselben Zweck.

196. (3. 14.461/I.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, verlängert wird.

Gesetz, Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für jenen Zeitraum und unter den gleichen Bedingungen und Beschränkungen, mit welchen die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, im Wege der Reichsgesetzgebung verlängert wird, wird auch die Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affa-

nierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 2 des bezogenen Landesgesetzes verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

197.

(3. 14.462/II.)

Errichtung des dritten Pavillons zur Unterbringung von Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Anschließend an die bereits bestehenden Baulichkeiten der Landes-Irrenanstalt Feldhof nach den vorliegenden Plänen und Kostenvoranschlägen einen Neubau zur Aufnahme von 140 Irrenpfleglingen zu errichten;
2. für den Bau und die innere Einrichtung des Pavillons den Betrag von 322.000 K zu verausgaben;
3. das hierzu benötigte Kapital, insoferne dasselbe durch den Kreditrest von 174.441 K 68 h nicht gedeckt erscheint, daher im runden Betrage von 147.000 K im Wege der Kreditgebarung aufzunehmen und das aufgewendete Kapital aus den eingehenden Verpflegungsgebühren zu verzinsen und zu amortisieren.

198.

(3. 14.463/VI.)

Stadtgemeinde Rann, Mautgebühr für die von derselben erbaute Brücke über die Save und Gurk.

Der Landtag beschließt:

I. Der Stadtgemeinde Rann wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von derselben erbaute Brücke über die Save und Gurk bei Rann auf die Dauer von 20 Jahren von dem Zeitpunkte der Eröffnung der genannten Brücke für den allgemeinen Verkehr in dem Ausmaße bewilligt, daß die Gebühr zu betragen hat, für

1. 1 Person zu Fuß, zu Rad, zu Pferd oder zu Wagen 4 h
2. 1 Fahrrad 4 "
3. 1 Personenkraftwagen 46 "
4. 1 Lastkraftwagen 80 "
5. 1 Stück Zugvieh in der Bespannung 40 "
6. Jedes weitere Zugvieh mehr 20 "
7. 1 Stück schweres Trag- oder Triebvieh, als:
Pferde, Stiere, Ochsen, Kühe, Ziegen, Lämmer, Maultiere,
Esel zc. 12 "
8. 1 Stück Kleinvieh, als:
Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Saugföhlen zc. 6 "
9. 1 Stück Geflügel im Trieb 1 "
10. 1 Wagen ohne Bespannung 36 "
11. 1 vierräderigen Handwagen 10 "
12. 1 Kinderwagen 4 "
13. 1 zweiräderigen Handwagen 6 "
14. 1 einräderigen Schiebkarren 4 "

II. Bei dieser Maut haben die im § 17 des Gesetzes vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, mit Ausnahme der in den Punkten 24, 26, 27, 28, 31 und 32 festgesetzten Befreiungen zu gelten.

199.

(S. 14.464/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Straßenkanäle der Stadtgemeinde Gillsi.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder Besitzer eines bereits bestehenden, im Bau begriffenen oder neu zu erbauenden Wohnhauses, Fabriks- oder Wirtschaftsgebäudes ist verpflichtet, zur Ableitung des atmosphärischen Niederschlages von den Dächern und aus den Hofräumen, des Brunnenwassers und der Abfall- oder Spülwässer (letztere bei Fabriken nur insoweit, als selbe nicht Stoffe enthalten, deren Einleitung in einen öffentlichen Kanal ausgeschlossen ist) unterirdisch durch auf seine Kosten herzustellende Kanäle in die städtischen Kanäle abzuleiten, wenn die betreffende Gasse, Straße oder der betreffende Platz u. s. w., an welche das Grundstück grenzt, auf welchem Gebäude errichtet sind, von einem öffentlichen Kanale durchzogen ist und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes nicht mehr als 20 m beträgt.

Die Kanäle und Rohrleitungen im Innern der Häuser oder der Grundstücke sind mindestens 6 m von dem eigenen und Nachbarsbrunnen anzulegen.

Die Fäkalien sind nur in Senkgruben oder Tonnen zu sammeln.

Die Senkgruben sind aus Stampfbeton mit 30 cm starken Wänden und ebenso starker Sohle in zylindrischer Form und überwölbt herzustellen, mit einem Deckel aus Stein oder Eisen zu versehen und dürfen, solange die Stadt nicht neu kanalisiert ist und die erforderliche Genehmigung hiezu erteilt wurde, mit keinerlei Kanälen in Verbindung gebracht werden.

Dünger- und Jauchengruben sind gleichfalls aus Stampfbeton herzustellen und mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

Rehricht ist in einer mit einem gut schließenden Deckel versehenen Grube zu sammeln.

Afche darf nur in einer separaten, gemauerten, mit einem Eisendeckel versehenen Grube aufbewahrt werden.

Alle diese Gruben sind in möglichst großer Entfernung vom Brunnen oder von bewohnten Räumen anzubringen.

Der Tag der Inangriffnahme der diesbezüglichen Herstellungen ist dem Bauamte anzuzeigen.

Für die Bauausführung von Kanälen in den Industriegebäuden wird bestimmt:

Die Ableitung von unreinen und übelriechenden Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leidet und das Erdreich nicht infiltriert wird. Es müssen daher unreine und übelriechende Abfallwässer vor dem Einlassen in den Kanal einem von der Gesundheitsbehörde als geeignet anerkannten Reinigungsverfahren unterworfen werden.

Bei allen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Bauausführungen sind von der Behörde im Beisein des Bauführers oder seines Stellvertreters Überprüfungen (Rohbeschaue) vor der Überschüttung der Kanalisation oder der Senkgruben vorzunehmen, wofür keine Gebühren zu entrichten sind.

Gesetz, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Straßenkanäle der Stadtgemeinde Gillsi.

§ 2.

Die von den Gebäudebesitzern herzustellen den Ableitungskanäle sind in dem vom Gemeindeausschusse bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle, wasserdicht aus Beton, Zementguß, glasierten Steingutröhren oder aus sonstigen, vom Gemeindeausschusse als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßenkanäle einzuführen.

§ 3.

Die Aufnahmsöffnungen der Kanäle für Höfe und innere Gebäuderäume sind mit Gittern sowie mit Schlamm- oder Sandfängern und Geruchssperren zu versehen.

Insoferne in den Hauskanal die Auslaufbecken einer Wasserleitung eingeschlacht sind, ist an der Einschlachtstelle ein die Rückstauung der Kanalgasse verhindernder Wasserabfluß anzubringen. Dort, wo öffentliche Kanäle in der obenbezeichneten Entfernung von einem Baugrunde nicht bestehen, ist die Ableitung des Spülwassers und der Stalljauche in wasserdichte Sammelgruben oder Sammelkasser, die des Regen- oder Schnee-(Meteor-)Wassers aber mittels Rinnröhren oder Sickergruben je nach Anordnung der Behörde zu bewirken.

§ 4.

Die Abfallrohre für das Dachwasser, welche mittelbar oder unmittelbar in den Straßenkanal einmünden, haben als Ventilationen für das städtische Kanalnetz zu dienen und dürfen daher keinen Luftabschluß erhalten. Insoferne jedoch diese Abfallrohre auch zur Aufnahme und Ableitung des Spül- und gebrauchten Wassers bestimmt sind, müssen die Anschlußrohre zur Ableitung der Regenwässer mit Siphonverschluß versehen werden. Die Anbringung sogenannter Schlammkästen, welche zur Aufnahme des Bodensatzes dienen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie eine wasserdichte Konstruktion erhalten.

Die Abfallrohre sind aus einem Materiale herzustellen, welches den aus den Kanälen aufsteigenden Gasen die möglichste Widerstandsfähigkeit entgegensetzt.

Über den (Trottoiren) Bürgersteigen haben die Abfallrohre in einer Länge von 1.5 m aus Gußeisen zu bestehen.

§ 5.

Die Herstellung der Ableitungskanäle und deren Einführung in die Straßenkanäle hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßenkanales bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Baue des Straßenkanales, von dessen Beginne die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in kanalisiertem Straßen während der Ausführung des Gebäudes;
- c) in allen anderen Fällen sowie dann, wenn die Bestimmungen unter a und b nicht durchgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Gemeindeausschusse zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.

§ 6.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere Straßen grenzen, in welchen schon Kanäle bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut wurden, entscheidet, wenn noch keine Einschlachtung besteht, der Gemeindeausschusse, in welchen Straßenkanal einzuschlagen und binnen welcher Zeit die erwähnte Kanalherstellung auszuführen ist.

§ 7.

Sollte der Besitzer beziehungsweise Erbauer eines Gebäudes die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Herstellungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht,

oder nicht vorschriftsmäßig ausführen, so ist der Gemeindeausschuß berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers auszuführen und die bezüglichen Auslagen von ihm im Wege der politischen Exekution einzubringen.

§ 8.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in städtische Kanäle münden, sind für Schäden an den städtischen Kanälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in letzteren verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 9.

Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Kanäle in die öffentlichen Straßenkanäle sind an die städtische Kasse Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, mit welchen der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Kanälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Finden Einschlauchungen nur auf einer Seite statt, so wird, wenn der Baugrund nur an eine Straße grenzt, das volle Ausmaß der Grenzstrecke der Berechnung zugrunde gelegt. Wird jedoch der Baugrund von mehreren Straßen begrenzt, so ist das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe der Grenzstrecken geteilt durch deren Anzahl der Berechnung zugrunde zu legen. Gehen aber bei Baugründen der letzteren Art Einschlauchungen nach mehreren Seiten ab, so hat für die Berechnung der Gebühr die Summe jener Grenzstrecken, von welchen die Gebäudekanäle in den Straßenkanal einmünden, als Grundlage zu dienen.

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge

1. bei Neubauten 12 K;
2. bei bestehenden Gebäuden, und zwar:
 - a) bei Einschlauchung in neue Kanäle 10 K;
 - b) bei Einschlauchung in zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehende Kanäle 6 K.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Einschlauchungen von Gebäuden in städtische Kanäle ist keine Gebühr zu entrichten.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von 12 K für den laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine Gebühr für eine weitere Einschlauchung bei demselben Baugrunde nicht mehr gefordert werden.

§ 12.

Zubauten zu bestehenden Gebäuden auf Baugründen, für welche eine Einschlauchungsgebühr noch nicht entrichtet wurde, sind bezüglich der Bemessung der Gebühren wie Neubauten zu behandeln. Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaues zugrunde zu legen, welche in der Richtung des Straßenkanales liegt und über das bereits bestehende Gebäude hinausragt. Für einen Zubau ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn gleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal hergestellt wird.

§ 13.

Die Einschlauchgebühren sind vom Stadtamte für bestehende Gebäude bei Ver-
ständigung der Gebäudebesitzer vom Beginne des Straßentanalbaues oder =Um-
baues, beziehungsweise bei Verständigung von der nach § 5 c bestimmten Frist und für Neu-
und Zubauten bei Ausfertigung der Baubewilligung vorzuschreiben.

Gegen die Vorschreibung steht die Beschwerde an den Gemeindeauschuß und gegen
dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Landes-Auschuß offen.

Beschwerden sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der Vorschreibung,
beziehungsweise der Entscheidung des Gemeinde-Auswurfes nachfolgenden Tage an
gerechnet, beim Stadtamte einzubringen.

Die vorgeschriebene Gebühr ist binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft
der Vorschreibung einzuzahlen, widrigens die Einbringung dieser Gebühr im Wege der
politischen Exekution zu erfolgen hat.

Sollte bei Neu- und Zubauten von der Baubewilligung binnen einer vom Stadt-
amte zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Gebühr
auf Verlangen wieder zurückerstattet.

§ 14.

Soll eine Einschlauchung für einen Bau durchgeführt werden, der auf einer im
Grundbuche oder im Kataster nicht als Bauarea bezeichneten Parzelle errichtet wird,
aus welcher erst nach Erteilung der Baubewilligung der Baugrund als solcher im
Grundbuche und im Kataster ausgeschieden wird, so ist die Gebührenvorschreibung vor-
läufig nach der Länge der Baufront vorzunehmen.

Gegen die provisorische Gebührenvorschreibung ist ein abgesondertes Rechtsmittel
nicht zulässig und es ist die vorläufig bemessene Gebühr vor Durchführung der Ein-
schlauchung zu erlegen. Nach Ausscheidung der Bauparzelle ist die definitive Vor-
schreibung und Einhebung der Einschlauchungsgebühr nach den Bestimmungen der §§ 10—13
dieses Gesetzes zu veranlassen und sonach nötigenfalls, nämlich wenn sich die Baufront
mit der entsprechenden Grenzstrecke der nachträglich ausgeschiedenen Bauparzelle nicht
deckt, eine Nachtragzahlung oder eine Rückzahlung durchzuführen.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

2. Der Landes-Auswurf wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf nur dann zur
Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen
Voraussetzungen für den dem Gesetzentwurfe zugrundeliegenden Beschluß des Gemeinde-
Auswurfes der Stadtgemeinde Gills im Sinne des § 60 des Gemeindestatutes für
die Stadt Gills dargetan sein wird.

200.

(3. 14.465/III.)

Gesetz, betreffend die Befreiung
der in der Zeit vom
1. Jänner 1896 bis 31. De-
zember 1914 im Gebiete der
Stadtgemeinde Gills aus-
geführten Neu-, Zu- und
Umbauten zu Wohnzwecken
von der Entrichtung der
Gemeindeumlagen auf die
Hauszinssteuer auf die Dauer
von zwölf Jahren.

Der Landtag beschließt:

1. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom
1. Jänner 1896 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Gills aus-
geführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemein-
umlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von zwölf Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer findet für alle in der Stadtgemeinde Cilli in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 31. Dezember 1914 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung auf die Dauer von zwölf Jahren statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) auf den Grundfesten eines alten Hauses von der Erdoberfläche neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis auf die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
- d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zubau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neuhergestellten Objekte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Stadtkamte Cilli längstens 45 Tage nach vollendetem Baue und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die Befreiung von den Gemeindeumlagen beansprucht wird, schriftlich einzubringen. Gesuche für Bauten, welche zwischen dem 1. Jänner 1896 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzureichen. Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach dem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Cilli.

§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Stadtkamte einzubringen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf nur dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für den dem Gesetzentwurfe zugrundeliegenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadtgemeinde Gillsi im Sinne des § 60 des Gemeindestatutes für die Stadt Gillsi dargetan sein wird."

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Gillsi.

Der Landtag beschließt:

201. (Z. 14.466/III.)

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Gillsi erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales und zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von der Stadtgemeinde Gillsi zu errichtende und zu erhaltende öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Stadttamt Gillsi besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Für jedes Gebäude im Gebiete der Stadt Gillsi mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen, ist von dem Eigentümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe (Wasserumlage) im Ausmaße von 4 Prozent des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einbekannten, beziehungsweise steuerbehördlich richtiggestellten jährlichen Mietzinses oder Mietwertes an die Stadtgemeinde Gillsi zu entrichten.

Diese Abgabe ist in vierteljährlich im vorhinein fälligen Raten ohne Rücksicht darauf, ob der Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung stattfindet oder nicht, zu entrichten.

Die erste Rate dieser Abgabe wird jedoch nur von dem Tage, mit welchem seitens der Stadtgemeinde Gillsi mit der Eröffnung der Wasserleitung und Lieferung des Wassers vorgegangen wird, bis zum Eintritte des nächsten Kalender-Vierteljahres berechnet.

§ 3.

Von der Entrichtung der im § 2 bezeichneten Wasserumlage befreit sind die Eigentümer jener Gebäude, in welche die Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen nicht eingeführt werden kann oder welche sich an Straßen oder auf Plätzen befinden, durch die kein Strang der öffentlichen Wasserleitung führt.

Über die Zulässigkeit der Befreiung entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der städtischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse mit Rücksicht auf das öffentliche Bedürfnis und auf die Ausdehnung des Rohrnetzes festzustellen.

Der im Sinne der §§ 2 und 3 abgabepflichtige Eigentümer hat das Recht, die Einführung der Wasserleitung in das Gebäude anzusprechen, wonach die Stadtgemeinde verpflichtet ist, die Zuleitung auf dem öffentlichen Grunde bis zu dem betreffenden Objekte auf ihre Kosten herzustellen.

Die Kosten der Wasserleitungseinrichtung im Innern des Gebäudes, beziehungsweise Grundstückes, welche nach den Vorschriften der Wasserleitungsordnung (§ 10) zu erfolgen hat, treffen den Eigentümer, der im Falle der Einleitung der Wasserleitung außer der Wasserumlage (§ 2) auch noch die durch den Wassertarif (§ 10) festzustellende Gebühr für die Vornahme der Druckproben an den Privatleitungen und die Verhgebühr für den Wassermesser (§ 5) zu entrichten hat.

§ 5.

Die Abgabe von Wasser aus Privatleitungen erfolgt unter Verwendung von Wassermessern, welche ausnahmslos durch die Stadtgemeinde Cilli beizustellen sind und wird die für den mittelst Wassermessers festgestellten Wasserverbrauch entfallende Gebühr (Wassergebühr) unter Zugrundelegung eines Normalpreises von 20 Hellern für den Kubikmeter halbjährig im nachhinein berechnet.

Von der so berechneten Wassergebühr wird der von dem abgabepflichtigen Eigentümer hinsichtlich des betreffenden Gebäudes an Wasserumlage (§ 2) für das betreffende Halbjahr entrichtete Betrag in Abrechnung gebracht und nur der Überschuß als Wassergebühr für den Mehrverbrauch an Wasser vorgeschrieben.

§ 6.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung, sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse, eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monats erlitten hat, oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigen den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgend einen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wasserumlage statt, worüber der Gemeinde-Ausschuß entscheidet.

§ 7.

Der nach den Bestimmungen der §§ 2, 4 und 5 zahlungspflichtige Eigentümer ist in dem Falle, als die Einleitung der öffentlichen Wasserleitung in das betreffende Gebäude erfolgte und den Mietern hierdurch der Wasserbezug ermöglicht ist, berechtigt, die von ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Zahlungen auf seine Mieter zu überwälzen und von diesen einzufordern. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der nach diesem Gesetze entfallenden Zahlungen.

§ 8.

Mit Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses kann eine Wasserabgabe aus der städtischen Leitung auch außerhalb des Stadtgebietes erfolgen und können Privat-

leitungen auch in solchen Gebäuden hergestellt werden, hinsichtlich welcher die Verpflichtung zur Zahlung der im § 2 festgesetzten Wasserumlage nicht besteht. Das in diesen Fällen für die Wasserentnahme zu entrichtende Entgelt ist vom Gemeinde-Ausschusse im Wege des Übereinkommens zu bestimmen.

§ 9.

Die nach diesem Gesetze und dem Tarife (§ 10) entfallenden Zahlungen werden vom Stadtamte bemessen.

Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, nach § 61 des Gemeindestatutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867, L.-G.-Bl. Nr. 7, im politischen Exekutionswege einzubringen.

§ 10.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung sowie eines Wassertarifes, welche beide der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des steiermärkischen Landes-Ausschusses bedürfen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß der §§ 47 und 61 des Gemeindestatutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867, L.-G.-Bl. Nr. 7, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 100 Kronen oder im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu zehn Tagen zu setzen.

Überdies kann das Stadtamt in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, die Wasserleitung auf eine beschränkte Dauer sperren.

§ 11.

Insoferne die nach diesem Gesetze einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung der im § 2 festgesetzten Wasserumlage und des im § 5 bestimmten Normalpreises, welche in diesem Gesetze nach ihrer zulässigen Höchstziffer bestimmt erscheinen, eintreten zu lassen.

§ 12.

Gegen Entscheidungen des Stadtamtes auf Grund dieses Gesetzes ist innerhalb einer 14tägigen, von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an laufenden Frist die beim Stadtamte einzubringende Berufung an den Gemeindeauschuß zulässig. Gegen die Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses steht innerhalb einer ebenfalls von dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgenden Tage an laufenden 14tägigen Frist die beim Stadtamte einzubringende Berufung an den steiermärkischen Landes-Ausschuß offen.

Bei einer durch das Stadtamt verfügten Sperrung hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, falls aber bis hin die Wasserleitung noch nicht eröffnet sein sollte, mit dem Eröffnungstage in Kraft.

§ 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

202.

(3. 14.467/I.)

Der Landtag beschließt:

Erbauung einer normalspurigen Bahnverbindung zwischen der Stadt Windischfeistritz und der gleichnamigen Station der k. k. priv. Südbahn.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Bauwürdigkeit einer normalspurigen Bahnverbindung zwischen der Stadt Windischfeistritz und der gleichnamigen Station der k. k. priv. Südbahn wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, alle Schritte zur Erstellung dieser Bahnverbindung als Kleinbahn auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, einzuleiten, insbesondere das Detailprojekt für diese Kleinbahn auszuarbeiten zu lassen und sodann die Abhaltung der politischen Begehungskommission hierüber zu veranlassen;

ferners mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft die bezüglich des Anschlusses dieser Kleinbahn an die Station Windischfeistritz sowie hinsichtlich der Betriebsführung erforderlichen Verträge abzuschließen;

endlich die von dem Bezirke und der Stadt Windischfeistritz übernommenen Garantieverpflichtungen in legaler Weise sicherzustellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, soferne nach Erfüllung der vorstehenden Aufträge die Baukosten dieser Kleinbahn sich nicht höher als auf 292.000 K stellen, die Konzession zum Baue und Betriebe derselben zu erwerben;

weilers mit deren Ausbau zu beginnen, und denselben in einer die Interessen des Landes wahrenen Weise durchzuführen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Landes-Eisenbahnfonde zu bedecken, mit dem ausdrücklichen nochmaligen Zusatze, daß die aufgestellte Kostensumme von 292.000 K unter keiner Bedingung überschritten werden darf.

203.

(3. 14.468/I.)

Der Landtag beschließt:

Sicherstellung des Ausbaues der Bahnverbindung zwischen Friedberg und Aspang.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die erfolgte Sicherstellung des Ausbaues der Bahnverbindung zwischen Friedberg und Aspang wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem k. k. Eisenbahnministerium für das besondere in dieser für Steiermark so wichtigen Verkehrsfrage bezeugte Entgegenkommen den Dank des Landes auszusprechen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Beginn der Bauarbeiten zur Erstellung der eingangs erwähnten Bahnverbindung der Staatsverwaltung Nominale 400.000 K der im Besitze des Landes befindlichen Stammaktien der Bahnen Wolfsberg—Zeltweg und Unterdrauburg—Wöllan unentgeltlich ins Eigentum zu übergeben.

204.

(3. 14.469/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Regulierung des Raabflusses unterhalb der sogenannten Hartermühle von km 28·700 bis km 30·550 des bestehenden Flußlaufes im Bereiche der Gemeinden St. Margarethen, Taffern I. und II. Viertel.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Raabflusses unterhalb der sogenannten Hartermühle von km 28·700 bis km 30·550 des bestehenden Flußlaufes im Bereiche der Gemeinden St. Margarethen, Taffern I. und II. Viertel.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Raabflusses unterhalb der Hartermühle von km 28.700 bis km 30.550 des bestehenden Flußlaufes im Bereiche der Gemeinden St. Margarethen, Tackern I. und II. Viertel, wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung haben das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 136.400 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. bis zum Höchstbetrage von 68.200 K; durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 40%, das sind 54.560 K aus Landesmitteln;
- c) zu 10%, das sind 13.640 K durch den Beitrag des Bezirkes Gleisdorf.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . . . 136.400 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung dem konkurrierenden Staate, Lande und Bezirke nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen; der vom k. k. Eisenbahnministerium für die k. k. Staatsbahnverwaltung zugesicherte fixe Beitrag von 3.200 K ist mit $13.640 - 11.500 = 2.140$ K dem Bezirke Gleisdorf, und mit dem Reste per $3.200 - 2.140 = 1.060$ K dem Meliorationsfonde und dem Landesfonde im Verhältnisse als Rückersatz zuzurechnen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen der Bezirk Gleisdorf und die Gemeinden St. Margarethen, Tackern I. und II. Viertel, und zwar der Bezirk und die Gemeinden je zur Hälfte.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirks-Ausschusses Gleisdorf und der an der Erhaltung beteiligten Gemeinden für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Gleisdorf auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Eisenbahnminister beauftragt.

205. (Z. 14.470/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Rainachflusses von der regulierten Strecke nächst der Ortnermühle aufwärts im Bereiche der Gemeinden Fluttendorf, Groß-Söding und Mooskirchen bis zur Einmündung der Mooskirchner Lahn und des Lahnbaches an seiner Einmündung.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Regulierung des Rainachflusses von der regulierten Strecke nächst der Ortnermühle aufwärts im Bereiche der Gemeinden Fluttendorf, Groß-Söding und Mooskirchen bis zur Einmündung der Mooskirchner Lahn und des Lahnbaches an seiner Einmündung.

§ 1.

Die Regulierung des Rainachflusses von der bereits regulierten Strecke nächst der Ortnermühle aufwärts bis zur Einmündung der Mooskirchner Lahn und des Lahnbaches an seiner Einmündung im Bereiche der Gemeinden Fluttendorf, Groß-Söding und Mooskirchen wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes vom Jahre 1905 und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 86.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 45%, das ist bis zum Höchstbetrage von 38.700 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 45%, das sind 38.700 K aus Landesmitteln;
- c) zu 10%, das sind 8.600 K durch den Beitrag des Bezirkes Voitsberg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 86.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen die Gemeinden Mooskirchen, Fluttendorf und Groß-Söding zu 50% und die Anrainer zu 50%. Nach gänzlicher Vollendung der projektmäßigen Regulierungsarbeiten (§ 2) erfolgt sofort die Kollaudierung und bei anstandslosem Ergebnisse derselben auch die Übergabe sämtlicher Regulierungsbauten an die Erhaltungspflichtigen.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirks-Ausschusses Voitsberg für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Voitsberg auf Kosten der Erhaltungs-Konkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

206.

(3. 14.471/II.)

Gesetz, betreffend den Schutz der Alpen.

Der Landtag beschließt:

1. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpen.

Über Antrag Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Grundsteuerekataster bestehenden Alpen sind dem alpwirtschaftlichen Charakter und Betriebe zu erhalten. Die Entziehung der Alpen aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpbodens oder eines Teiles desselben in eine andere Kulturgattung, sowie alle jene Handlungen, welche den künftigen Bestand der Alpwirtschaft gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Ausnahmsweise kann die aus je zwei Vertretern der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses unter dem Vorfize des Statthalters oder dessen Stellvertreters bestehende Alpkommission nach Anhörung der politischen Bezirksbehörde, des Alpausschusses und der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für das Herzogtum Steiermark dem

Eigentümer einer Alpe in zwingenden Fällen oder wenn volkswirtschaftliche Interessen es verlangen, die Entziehung der Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe und Charakter, oder die Umwandlung des Alpbodens oder eines Teiles desselben in eine andere Kultur-gattung bewilligen.

§ 3.

Als fachverständiger Beirat der politischen Bezirksbehörde bei Durchführung dieses Gesetzes wird für jeden Gerichtsbezirk, in dem sich Alpen im Betriebe befinden, mindestens ein Alpausschuß eingesetzt. Sollte sich in den Gerichtsbezirken, in welchen Alpausschüsse nicht eingesetzt werden, eine Amtshandlung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, so hat die politische Bezirksbehörde das Gutachten des Alpausschusses des nächstgelegenen Bezirkes einzuholen.

§ 4.

Der Alpausschuß besteht aus den von den Vertretungen jener Gemeinden, in welchen sich Alpen befinden, gewählten fachkundigen Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter wählen. Die näheren Bestimmungen über die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden zu entsendenden Mitglieder, sowie über die Einrichtung und Geschäftsführung der Alpausschüsse werden im Verordnungswege erlassen.

§ 5.

Mit Ausnahme des § 2 steht die Entscheidung nach diesem Gesetze in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu, welche jedoch vor jeder Entscheidung den Alpausschuß zu hören haben. Derselbe ist berechtigt, in den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Angelegenheiten Anträge bei der politischen Behörde zu stellen.

§ 6.

Zur Übersicht des Bestandes und Betriebes der Alpen wird bei jeder politischen Bezirksbehörde ein Alpbuch angelegt, dessen Einrichtung im Verordnungswege geregelt wird. Für die Eintragung in das Alpbuch ist der Grundsteuerkataster und der allgemeine Charakter des Grundkomplexes als Alpe maßgebend.

§ 7.

Nach Bedarf ernennt der Landes-Ausschuß zur Oberaufsicht über die Alpen und deren Betrieb einen Alpinspektor, welcher als beratendes und überwachendes Organ tätig ist und dessen Gutachten bei Entscheidungen wichtiger Art gehört wird.

§ 8.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben veranlaßten behördlichen Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zur Höhe von 1.000 Kronen bestraft. Die Geldstrafen haben in den für Alpzwecke zu bildenden und vom Landes-Ausschuße zu verwaltenden Alpfonds zu fließen.

§ 9.

Wird trotz wiederholter Verhängung von Strafen eine Alpe dem alpwirtschaftlichen Betriebe dauernd entzogen, so steht der im § 2 erwähnten Alpkommission das Recht zu, auf Gefahr und Kosten des Eigentümers alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, welche zur Erhaltung der Alpe als solcher notwendig sind.

Stellt der Eigentümer die Ausführung dieser Maßnahmen durch Erlag einer ausreichenden Kaution sicher, so entfallen die Verfügungen dieses Paragraphen. Erfolgt die Ausführung in der von der Alpkommission bestimmten Frist nicht, so kann die Kaution zu den erforderlichen Vorkehrungen verwendet werden.

§ 10.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörden steht den hiedurch Betroffenen die Berufung offen. Der Appellschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde, Straferkenntnisse ausgenommen, die Berufung einzubringen. Über Berufung gegen Straferkenntnisse entscheidet die k. k. Statthalterei endgültig, über alle anderen Berufungen die im § 2 erwähnte Appellkommission. Die Berufungsfrist beträgt gegen Straferkenntnisse 14 Tage, in allen übrigen Fällen 4 Wochen.

§ 11.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, und des Landesgesetzes vom 28. Juli 1898, L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1899, und der Berichtigung hierzu L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1899, nicht berührt.

§ 12.

Zur Durchführung dieses Gesetzes werden die erforderlichen Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße nach Anhörung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark erlassen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Justiz betraut.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Allerhöchste Sanktion dieses Gesetzentwurfes Sorge zu tragen und wird demselben das Recht eingeräumt, allenfallsig notwendige Änderungen an letzterem, soweit dieselben formeller Natur sind, im eigenen Wirkungskreise und ohne abermalige Anhörung des Landtages durchzuführen.

207.

(3. 14.472/III.)

Errichtung einer Landes-Siechenanstalt mit dem Standorte in bezw. nächst Feldbach.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Errichtung einer Landes-Siechenanstalt mit dem Standorte in bezw. nächst Feldbach mit einem auch die Kosten der innern Einrichtung sowie der erstmaligen Inventaranschaffung in sich schließenden Gesamtkostenaufwande im unüberschreitbaren Höchstbetrage von 600.000 K durchzuführen.

2. Zum Behufe der Aufbringung des Kostenerefordernisses im Höchstbetrage von 600.000 K wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem Stammvermögen des Landes Wertpapiere im erforderlichen Betrage nach vorheriger Einholung der hiefür erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung zu veräußern.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Verzinsung und Rückerstattung des dem Stammvermögen des Landes entnommenen Betrages in die Vorschläge des Landes-Armenfonds vom Jahre 1908 angefangen bis zur vollständigen Abstattung des entnommenen Betrages den Betrag von 30.000 K jährlich als Erfordernis für den unbedingten Aufgabenkreis des Landes-Armenfonds mit der Zweckbestimmung einzustellen, daß hiedurch zunächst die Vergütung von 4 % Zinsen für die jeweilig noch nicht dem Stammvermögen rückersetzten Kapitalbeträge geleistet werden soll, während der Restbetrag zur Kapitalsanlage und somit Einverleibung in das Stammvermögen des Landes zu verwenden ist.

208.

(Z. 14.473/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung in der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Marktgemeinde Deutsch-Landsberg wird ermächtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von ihr errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitung besondere Abgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben.

§ 2.

Für jedes im Gebiete der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg gelegene Wohnhaus, welches nicht weiter als 50 Meter von einem Rohrstrange der marktlichen Wasserleitung entfernt ist, hat der Hauseigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob er von der Wasserleitung Gebrauch macht oder nicht, eine jährliche Abgabe (Wasserzins) an die Marktgemeinde Deutsch-Landsberg zu entrichten.

Die Eigentümer solcher Wohnhäuser, welche zwar in der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der marktlichen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus baupolizeilichen Gründen eine Zuleitung aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten tunlich ist, sind von der Leistung der Abgabe befreit.

Hierüber hat der Gemeinde-Ausschuß vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) aus der Grundtaxe und
- b) aus der Verbrauchstaxe.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Verbrauchstaxe wird durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erteilenden Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit. Die Verbrauchstaxe ist einerseits nach der Kopfzahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulichkeiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten und in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Nutzvieh und Zugtiere zu bemessen.

Die Ermittlung der Verbrauchstaxe hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten zu lassen.

§ 4.

Für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Auslaufbrunnen der märktischen Wasserleitung, welche nur zum Trinken, Kochen und Waschen und nur mit tragbaren Gefäßen erfolgen darf, ist kein Entgelt zu entrichten.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen ist vom Gemeinde-Ausschusse festzustellen.

§ 5.

Außer der im § 4 gestatteten Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen darf die Wasserentnahme aus der märktischen Wasserleitung zum Privatgebrauche nur durch Herstellung von Privatleitungen erfolgen, welche von den Hauseigentümern mit geeichten Wassermessern auf eigene Kosten zu errichten sind.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum, sowie der Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser für Personen, Nutzvieh und Zugtiere bis zu einem durch den Tarif (§ 3) zu bestimmenden Höchstausmaße ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeinde-Ausschusse auch anderen als den im vorstehenden Absatze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses gestattet werden.

§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen als den im § 6 bezeichneten Zwecken, insbesondere zu gewerblichen und industriellen Zwecken, für Gärten, Springbrunnen, Gewächshäuser, zum Bespritzen von Wegen, zur Bepflügelung von Privatpissoirs, zu Badeanstalten, zu Bauzwecken u. dgl. ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses statthaft.

§ 8.

Für eine das bestimmte Höchstausmaß (§ 6) übersteigende sowie für eine zu den im § 7 bezeichneten Zwecken erfolgte, durch den Wassermesser konstatierte Wasserentnahme ist eine Wassergebühr an die Marktgemeinde Deutsch-Landsberg zu entrichten.

Die Höhe dieser Wassergebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 3) festzusetzen. Diese Wassergebühr kann vom Gemeinde-Ausschusse im Einverständnisse mit der zinspflichtigen Partei pauschaliert werden.

§ 9.

Der nach § 3 a, b entfallende Wasserzins wird vom Marktgemeindeamte den Verpflichteten halbjährlich vorhinein, die nach § 8 zu entrichtende Wassergebühr vierteljährlich nachhinein vorgeschrieben. Die Zahlung des Wasserzinses sowie der Wassergebühr hat beim Marktgemeindeamte binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vor-schreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen nach erfolgter Zu-stellung beim Gemeindeamte einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offen steht, zu erfolgen, widrigens die Marktgemeinde Deutsch-Landsberg berechtigt ist, die rück-ständigen Abgaben im Wege der politischen Exekution einzubringen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasser-abgaben nach Verhältnis der Mietzinse gegenüber seinen Mietparteien gestattet.

§ 10.

Es bleibt dem Gemeinde-Ausschusse überlassen, im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In dieser Wasserleitungsordnung, welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei bedarf, können gegen die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen nach Maßgabe des § 80, Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, erequierbare Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, beziehungsweise im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu zwei Tagen angedroht werden.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die Sperrung der Privatleitung, und zwar bei solchen im Sinne des § 6 zeitlich beschränkt, bei solchen im Sinne des § 7 aber auch zeitlich unbeschränkt verfügen.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Genehmigung des im § 3 erwähnten Tarifes in Wirksamkeit.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

209.

(Z. 14.474/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich wegen Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Einräumung von Benützungswerten für elektrische Leitungen und Kraftanlagen an Kommunikationen und fremden Eigentum unverzüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen und sodann ein solches Gesetz in Vorlage zu bringen.

Antrag der Abgeordneten Einspinner und Genossen, betreffend die Einräumung von Benützungswerten für elektrische Leitungen und Kraftanlagen an Kommunikationen und fremden Eigentum.

210.

(Z. 14.475/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Prozent für die Jahre 1908 bis einschließlich 1912 mit der Einschränkung bewilligt, daß dieser Zuschlag für jene der ärarischen Linienverzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände solange nicht eingehoben werden darf, als für diese eine selbständige Gemeindeaufgabe zur Einhebung gelangt.

Stadtgemeinde Graz, Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Prozent für die Jahre 1908 bis einschließlich 1912.

211.

(Z. 14.476/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogtum Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

2. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 29, in seiner durch das Gesetz vom 29. August 1895, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 97 (berichtigt unter L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 68 ex 1897), festgestellten Fassung abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der durch das Gesetz vom 29. August 1895, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 97 (berichtigt unter L.-G. u. V.-Bl. Nr. 68 ex 1897) abgeänderte § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten, wie folgt:

§ 8.

Reinigung der Rauchfänge.

Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeindevertretung bei einzelnstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen hievon Umgang nehmen und die entsprechende Selbstreinigung bewilligen.

In jedem Falle ist der politischen Bezirksbehörde Mitteilung zu machen.

Wie oft die Reinigung in diesen Gebäuden stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung der Schornsteine und Schläuche sowohl in diesen, als auch in anderen Gebäuden hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nötig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Russische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln ausgetrocknet werden. Von dem Ausbrennen der Ramine sind der Gemeindevorsteher, die Nachbarn und die Leitung der Feuerwehr, falls eine solche in der Gemeinde besteht, zu verständigen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

212. (Z. 14.477/IV.)

Auftrag an den Landes-Ausschuß in Angelegenheit der Einhaltung der in den §§ 4 bis 8 der Feuerlöschordnung erlassenen Verfügungen seitens der Gemeindeämter.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. steiermärkische Statthalterei zu ersuchen, daß sie die politischen Unterbehörden anweise, für die genaueste Einhaltung der mit der Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 3. November 1900, Z. 46.786 in Angelegenheit der Einhaltung der §§ 4 bis 8 der Feuerlöschordnung erlassenen Verfügungen seitens der Gemeindeämter, wenn nötig unter Anwendung von Zwangsmaßregeln, Sorge zu tragen.

213. (Z. 14.478/III.)

Aigen, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1907 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 50prozentigen, zusammen daher einer 200prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt

214. (3. 14.479/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 162, betreffend die Gleichstellung sämtlicher Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Lehranstalten bezüglich der Naturalbezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung mit bezug auf den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 133, die Regelung der Dienstesverhältnisse, der Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse der nicht regulierten Landesbeamten und Landeslehrpersonen betreffend, zugewiesen.

Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen, betreffend die Gleichstellung sämtlicher Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Lehranstalten bezüglich der Naturalbezüge.

215. (3. 14.480/I.)

Der Landtag beschließt:

In der Erwägung, daß der Anschluß der steiermärkischen Landesbahn Kapfenberg—Au=Seewiesen an die niederösterreichische Landesbahn von hervorragender Bedeutung für das wirtschaftliche Interesse des Landes Steiermark ist, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die, sicherem Vernehmen nach bestehenden, auf den Bau einer Verbindungslinie Au=Seewiesen—Gufzwert—Mariazell gerichteten Bestrebungen kräftigt zu unterstützen und im Gegenstande in der nächsten Session zu berichten.

Auftrag an den Landes-Ausschuß, betreffend den Bau einer Verbindungslinie Au=Seewiesen—Gufzwert—Mariazell.

216. (3. 14.481/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Stieg und Genossen, Beilage Nr. 50, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße Trautenfels—Jrdning—Gemeindegrenze Donnersbach II. Klasse in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, sich mit dem Bezirksausschusse Jrdning ins Einvernehmen zu setzen und Erhebungen zu pflegen und dem Landtage Bericht zu erstatten.

Einreihung der Bezirksstraße Trautenfels — Jrdning — Gemeindegrenze Donnersbach in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse.

217. (3. 14.482/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, Beilage Nr. 129, betreffend die Vornahme einer Uferkorrektur in der Gemeinde Aßbach, Gerichtsbezirk Mariazell, sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen und womöglich in der Herbstsession des Landtages geeignete Anträge zu stellen.

Uferkorrektur in der Gemeinde Aßbach, Gerichtsbezirk Mariazell.

218. (3. 14.483/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 130, und die Petition Nr. 293, der Ortsgemeinden Kleinschlag, Rohrbach a. d. Lafnitz und Gräflerwinkl, betreffend eine Straßenangelegenheit im Bezirke Hartberg, Erhebungen zu pflegen und bezüglich Herstellungs der angestrebten Bahnhofzufahrtsstraße sich mit der Bezirksvertretung Hartberg ins Einvernehmen zu setzen.

Herstellung des Gemeindefahrweges und der Bahnhofzufahrtsstraße Gießberg — Rohrbach — Bahnhof Rohrbach-Borau.

219. (3. 14.484/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird über den Antrag der Abgeordneten Berger und Genossen, Beilage Nr. 161, betreffend die Regulierung des Raabflusses in der Gemeinde

Regulierung des Raabflusses in der Gemeinde Wollsdorf im Bezirke Gleisdorf.

Wollsdorf, Gerichtsbezirk Gleisdorf, beauftragt, alsogleich die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit auch dieser Teil der Uferbrücke an der Raab gleich anderen vor weiteren Einbrüchen geschützt werde.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 298.

220. (3. 14.485/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Auf die Petition Nr. 162, der Amtsdienere und Portiere des Landhauses und anderer Landesanstalten in Graz, um einen Steuerungsbeitrag von 150 K wird nicht eingegangen.

221. (3. 14.486/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 51, der landschaftlichen Manipulations-Hilfsbeamten um Vorrückung in die XI. Rangsklasse, eventuell um einen Steuerungsbeitrag, wird dem Landes-Ausschusse mit Hinweis auf die Landtagsbeschlüsse Nr. 258 ex 1903, beziehungsweise Nr. 130 ex 1905, zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

222. (3. 14.487/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 131, der Hilfsbeamten der Bierauflage um
 1. Einreichung in die Kategorie der landschaftlichen Hilfsbeamten,
 2. Gewährung eines monatlichen Steuerungsbeitrages,
 wird dem Landes-Ausschusse unter Ablehnung der Petition in beiden Punkten mit der Ermächtigung überwiesen, einzelnen der Petenten bei erhobener Rückfichtswürdigkeit angemessene Geldaushilfen zu gewähren.

223. (3. 14.488/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem mit der Petition Nr. 257 gestellten Ansuchen des Titular-Landesbaurates Josef Obergmainer um eine in die Pension einrechenbare Remuneration von jährlich 520 K vom 1. Jänner 1907 ab wird nicht Folge gegeben.

224. (3. 14.489/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 285, der Marie Brudner, landschaftlichen Amtsdienerswitwe, um eine Unterstützung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

225. (3. 14.490/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 205, der Maria Engler, Amtsdienerswitwe, um eine Unterstützung, wird keine Folge gegeben.

226. (3. 14.491/I.)
 Der Landtag beschließt:
 In Erledigung der Petition Nr. 273, der Nelly Poffaner von Chrentthal, Hauptkassiererswitwe, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird der Petentin eine außerordentliche einmalige Unterstützung von 150 K gewährt.